

5. Ein kollektiver Berechtigter in Verhandlung mit dem Staat: Das JRSO-Freistaat-Bayern-Globalabkommen von 1952

Ausgangsproblematik

Im Sommer 1952 schloss der Freistaat Bayern mit der JRSO einen Vertrag über die Zahlung von 20 Mio. DM.⁴⁶⁹ Kurz gesagt, ging es bei diesem so genannten JRSO-Globalabkommen um das vorzeitige Abkaufen noch offener Rückerstattungsansprüche durch den bayerischen Staat. Auf den ersten Blick mag nicht ersichtlich sein, warum an dieser Stelle über eine pauschale Regelung zu berichten sein könnte, befasste sich die vorliegende Untersuchung bis zu diesem Punkt doch im Grunde nur mit der individuellen Wiedergutmachung. Jedoch erscheint eine nähere Betrachtung dieses Abkommens, seiner Aushandlung ebenso wie seiner Umsetzung, von Interesse, und zwar aus mehreren Gründen: Dieser Globalvertrag ist nicht nur bedeutsam, weil er von der Forschung bisher fast gar nicht zur Kenntnis genommen wurde. Ein genauerer Blick auf ihn lohnt sich vor allem deshalb, weil an ihm eine Reihe von Akteuren, Institutionen und Organisationen beteiligt waren, die in der Wiedergutmachung auch sonst eine wichtige Rolle spielten und die bisher weitgehend getrennt voneinander betrachtet wurden. Das heißt, das Abkommen stellt eine Schnittstelle verschiedener Interessen und Vorgehensweisen dar, die sich in der Rückerstattung in Bayern begegneten. Zudem lagen Ausgangssituation, Verhandlungen sowie Realisierung dieser Vereinbarung auch zeitlich gesehen an einem wichtigen Punkt: dem Beginn der 1950er Jahre, als die Wiedergutmachung in Bayern neu auszurichten war.

In Bayern hatte die JRSO bis Ende 1951 ca. 60 000 Ansprüche angemeldet, von denen bis dahin noch 19 000 in Bearbeitung waren. Weitere 24 000 Anmeldungen lagen noch bei der Zentralkartei, von denen eine große Zahl Geschäftsunternehmungen und Ergänzungsanmeldungen betraf. Wie viel Zeit die Erledigung dieser Ansprüche noch beanspruchen würde, war zu diesem Zeitpunkt völlig unklar.⁴⁷⁰ Die JRSO verlangte zunächst immer Geldersatz, nur in seltenen Ausnahmefällen Naturalrestitution. Sie ging dabei von errechneten Wertgrundlagen aus, die in der Nachkriegszeit häufig als zu hoch erschienen (z.B. Schätzungen von Immobilienwerten etc.), dementsprechend oft bestritten wurden und die Rückerstattungsverfahren damit hinauszögerten.⁴⁷¹ Da es sich bei der JRSO um eine riesige Organisation handelte, hatte sie nicht wie die meisten individuell Berechtigten ein hohes Interesse daran, die Verfahren rasch zu einem Abschluss zu bringen. In den Augen der meisten privaten Pflichtigen war sie ein anonymer Gegner, für die bayerische Staatsregierung, die möglichst bald die offenen Eigentumsfragen geregelt wissen wollte, war sie ein ständiger Unruheherd. Tatsächlich jedoch waren die von der JRSO eingetriebenen Rückerstattungsleistungen längst nicht so hoch, wie immer

⁴⁶⁹ Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. II, S. 768f.

⁴⁷⁰ Protokoll BayMF über eine Besprechung am 3. 10. 1951 mit Vertretern der JRSO und dem Finanzministerium vom 5. 10. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁴⁷¹ Vgl. Monatsbericht des BLVW-Vizepräsidenten Endres für März vom 4. 3. 1950, BayMF, O1480-B/4.

wieder kolportiert wurde: Insgesamt nahm sie – nach Abzug von Verwaltungsausgaben und Rückgewähr von Kaufgeldern – gut 40 Mio. DM durch Grundstücksverkäufe und Vergleiche ein.⁴⁷²

Da die JRSO nicht nur auf Widerstand in der bayerischen Politik bzw. Verwaltung, sondern auch bei manchen Berechtigten stieß, musste sie fürchten, viel langsamer als geplant ihre Ansprüche realisieren zu können.⁴⁷³ Daher wandte sie sich im Februar 1949 an den amerikanischen Militärgouverneur McCloy mit dem Vorschlag, ihre noch offenen Restitutionsverfahren gegen eine pauschale Zahlung an die Länder der US-Zone abzutreten. Eine derartige Vorgehensweise, so die Argumentation der JRSO, helfe nicht nur der deutschen Politik, sondern auch der Wirtschaft mit Blick auf die Rechtsunsicherheit, die durch die offenen Vermögensfragen bestand. Damit hoffte sie auch die Zustimmung der amerikanischen Besatzungsmacht zu erhalten; und tatsächlich war McCloy von der vorgeschlagenen Globalregelung angetan. Er sollte in den kommenden Monaten ein wichtiger Motor bei den Verhandlungen zwischen den betroffenen Ländern und der JRSO werden.⁴⁷⁴

Auch die bayerische Staatsregierung dachte schon seit 1949 darüber nach, ein Abkommen mit der JRSO abzuschließen. Denn die JRSO bekam mit der Zeit erhebliche Schwierigkeiten, Werte ländlicher und kleinstädtischer Grundstücke zu ermitteln; sie ging daher immer mehr dazu über, solche Grundstücke in natura rückerstatten zu lassen, was Unruhe in der bayerischen Bevölkerung hervorrief.⁴⁷⁵ Die Staatsregierung stellte daher in Verhandlungen in Aussicht, gegen einen Gesamtkaufpreis von fünf Mio. DM einzelne Liegenschaften zu erwerben. Allerdings scheiterten zunächst die weiteren Bemühungen, da das Finanzministerium erfahren hatte, dass die JRSO mit einer Reihe von Bankhäusern wegen Beleihung der für den Erwerb durch den Staat in Aussicht genommenen Liegenschaften mit einer Hypothek von etwa fünf Mio. DM in Verhandlungen getreten war; infolgedessen sah man seitens des Staates die Verhandlungen als abgeschlossen an. Denn, so meinte das Ministerium gegenüber der JRSO, man werde dem bayerischen Staat „wohl nicht zumuten können, dass er laufend Zahlungen für Objekte leistet, die Sie in der Zwischenzeit bis zur Grenze der Beleihungsfähigkeit belastet haben“.⁴⁷⁶ Damit war zwar auf dieses Unterfangen zunächst abweisend reagiert worden, doch die Idee von einem groß angelegten Abkauf von Restitutionsansprüchen war in der Welt. Der Generaldirektor der JRSO, Benjamin Ferencz, zeigte sich äußerst unzufrieden über diesen Vorgang und erhöhte nun den Druck in Bezug auf eine andere, weitergehende Lösung.⁴⁷⁷

Gleichzeitig wurde auch in den anderen Ländern der US-Zone deutlich, dass nicht nur die JRSO, sondern auch die amerikanische Besatzungsmacht Handlungsbedarf sah. Der Alliierte Hohe Kommissar McCloy hatte die Ministerpräsi-

⁴⁷² BFM/Schwarz Bd. II, S. 768.

⁴⁷³ Goschler, Westdeutschland, S. 175.

⁴⁷⁴ Vgl. Schwartz, Atlantik-Brücke, S. 255ff.

⁴⁷⁵ JRSO, Director Plans and Operations Board, an BayMF, 14. 6. 1949, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁷⁶ BayMF an JRSO Headquarters, Director Plans and Operations Board, 31.1.1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁷⁷ JRSO, Generaldirektor Ferencz, an BayMF, 1.2.1950, BayMF, 1480-5/1.

denen der US-Zone in einer Besprechung am 11. April 1950 wissen lassen, dass es erwünscht sei, wenn die Rückerstattungsansprüche der JRSO möglichst bald global erledigt werden könnten. Die JRSO beabsichtige ihre Ansprüche an die Länder der US-Zone abzutreten; sie sei damit der Notwendigkeit enthoben, mit der Vielzahl der Restitutionspflichtigen zu verhandeln. Eine solche Regelung habe außerdem den Vorteil, dass endlich die Beunruhigungen auf dem Grundstücksmarkt, soweit sie aus dem MRG 59 resultierten, beendet werden könnten. Im Übrigen könne die JRSO auf diese Art möglichst bald ihre Aufgaben in Deutschland abwickeln; sie würde sich verpflichten, die zu zahlende Entschädigungssumme ausschließlich zu Ankäufen für Zwecke der JRSO in dem jeweiligen Land zu verwenden.⁴⁷⁸ So gab es nicht nur in Bayern, sondern auch in Hessen und Bremen Beratungen über die Forderungen der JRSO.⁴⁷⁹ Am Anfang der Verhandlungen stand somit ein gemeinsames Projekt der Länder der US-Zone.

Da vor allem von Seiten des Hohen Kommissars der Druck immer größer wurde, brachten im Juni 1950 Vertreter Bayerns, Hessens, Württemberg-Badens und Bremens in Bonn in einer Sitzung mit der Besatzungsmacht und der JRSO ihre Bereitschaft zum Ausdruck, generell über die Abgeltung der in Frage kommenden Ansprüche zu verhandeln.⁴⁸⁰ Bei dieser Gelegenheit machte der Chefunterhändler der JRSO, Ernst Katzenstein, auf das beiderseitige dringende Interesse einer Lösung dieses Problems aufmerksam. Aus seiner Sicht solle die globale Abgeltung der Rückerstattungsansprüche baldigst erreicht werden, „damit die alten und kranken Leute schnell in den Besitz von Geld“ kämen.⁴⁸¹ Die jetzige Rückerstattung sei „schleppend und unbefriedigend“; sie müsse beschleunigt werden. Der Schwebezustand sei auch für die Wirtschaft und die Hausbesitzer unerwünscht, da sie nicht längerfristig planen könnten. Die JRSO sei als kurzfristige Einrichtung gedacht; mit kleinen Abzahlungen der Eigentümer sei ihr jedoch nicht gedient. Der Staat sei aber in der Lage, durch große Zahlungen die Lösung zu beschleunigen. Hierdurch „könnten Unsicherheit und Ressentiments beseitigt werden“. Die Annahme der Vorschläge „würde auch das Vorhandensein einer wirklichen Demokratie in Westdeutschland unter Beweis stellen“. Die zuständigen Minister erkannten zwar noch in Einzelfragen strittige Punkte, signalisierten aber grundsätzlich Bereitschaft zu einer Einigung über ein Globalabkommen; insbesondere die bayerische Delegation sah offenbar ein, dass man sich einem Abkommen mit der JRSO nicht entziehen konnte.⁴⁸² Aus Münchener Sicht war allerdings die von der JRSO zu diesem Zeitpunkt geforderte Summe von 54 Mio. DM nicht realistisch.

⁴⁷⁸ Protokoll der Besprechung beim BremSF über Ansprüche der JRSO vom 8.5.1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁷⁹ Telegramm des HessMF an BayMF vom 27.5.1950 sowie Protokoll der Besprechung beim BremSF über Ansprüche der JRSO vom 8.5.1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁸⁰ Denkschrift des HessFM zur Frage der vorgeschlagenen JRSO-Globalvereinbarung vom 17.6.1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁸¹ Hier und im Folgenden Protokoll der Besprechung mit der JRSO (am 2.6.1950) in Bonn vom 7.6.1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁸² Protokoll der Besprechung mit der JRSO (am 2.6.1950) in Bonn vom 7.6.1950, BayMF, 1480-5/1.

Begleitet wurden die nun folgenden Diskussionen unter den Länderministern von beständigen Mahnungen des Hohen Kommissars. McCloy brachte den Ministerpräsidenten immer wieder eindringlich in Erinnerung, er hoffe im „Hinblick auf die beiderseitigen Vorteile einer Gesamtregelung für die beteiligten Parteien“, dass noch offene Fragen rasch gelöst würden und die folgenden „Verhandlungen zu einem baldigen und erfolgreichen Abschluss gelangen mögen“.⁴⁸³ Bei diesen ungeklärten Problemen handelte es sich im Grunde um zwei Fragenkomplexe, die sich aus den beiden verschiedenen Anspruchsarten der JRSO ergaben: Einmal um Ansprüche, die sich gegen das Land Bayern (bzw. die anderen Länder der US-Zone) richteten, zum Zweiten um jene gegen private Pflichtige. Soweit es die erste Gruppe von Ansprüchen betraf, legte die JRSO dem Finanzministerium umfangreiche Listen der betreffenden Objekte vor, wozu die Oberfinanzdirektionen Feststellungen insbesondere über die einzelnen Entziehungstatbestände und die Wertverhältnisse der entzogenen Objekte sowie über deren mögliche Belastungen treffen mussten. Anhand dessen wurden die von der JRSO übermittelten Listen im Einzelnen überprüft und vor allem die Fälle ausgeschieden, die nach Auffassung des Ministeriums nicht als Restitutionsfälle zu beurteilen waren.⁴⁸⁴

Konnten für diese Objekte Erkenntnisse vor allem über Finanzämter und Oberfinanzdirektionen noch relativ leicht eingeholt werden, so gestaltete sich die Informationsgewinnung über den zweiten Teil der Ansprüche erheblich schwieriger. Im bayerischen Finanzministerium richtete man sich auf aufwändige Recherchen ein, denn man sah eine Nachprüfung aller JRSO-Ansprüche gegen private Pflichtige als notwendig an, vor allem in Hinblick darauf, dass die JRSO die Ansprüche vom Parteistandpunkt des Antragstellers aus betrachtete, sodass die Möglichkeit nahe lag, dass Objekte beansprucht würden, bei denen ein Entziehungsfall mit Erfolg zu bestreiten sei. Außerdem spielten gerade bei Ansprüchen gegen Private „vielfach persönliche Verhältnisse der damaligen Verkäufer und Käufer eine Rolle, die nur bei einer eingehenden Überprüfung der einzelnen Verfahren entsprechend gewürdigt werden“ könnten. Im Übrigen war den Verantwortlichen in Regierung und Behörden schon zu diesem Zeitpunkt klar, dass der Staat nach einer etwaigen Durchführung der angeregten Globalabgeltung bei einer späteren Eintreibung der abgekauften Ansprüche mit „erheblichem Widerspruch zu rechnen“ habe.⁴⁸⁵

Die Länder stimmten sich zu diesem Zeitpunkt noch in allen Fragen ab und waren um ein einheitliches Vorgehen bemüht. Das lag zum einen daran, dass die US-Zone zunächst gemeinsam Adressat der Forderungen war; zum anderen konnten die vier Landesregierungen dadurch ihre Position gegenüber JRSO und Alliiertes Hoher Kommission stärken, dass sie sich gegenseitig über die zu erwartenden Probleme verständigten und diese auch gemeinsam gegenüber den Ver-

⁴⁸³ HICOG an HessMP, 20. 7. 1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁸⁴ Hierunter fielen in Bayern insbesondere die für die Bereitstellung von Unterkünften für die NSDAP und für Zwecke der Wehrmacht und der Reichsbahn angekaufte Objekte; allerdings wollte die JRSO auch bezüglich dieser Objekte, soweit sie nach 1938 verkauft worden waren und soweit demnach der Kaufpreis nicht zur freien Verfügung ausbezahlt worden war, auf ihrem Rückerstattungsanspruch bestehen.

⁴⁸⁵ Vormerkung BayMF, Ref. 20, betr. Globalvereinbarung von JRSO-Ansprüchen vom 25. 6. 1950, BayMF, 1480-5/1.

handlungspartnern vorbrachten. Hessen übernahm dabei die Federführung. Über Wiesbaden lief die Korrespondenz, und auch der erste Entwurf zu einer Pauschalabfindung mit den jeweiligen Ländern ging über das hessische Finanzministerium den anderen drei Ländern zu. In dieser ersten Version einer Vereinbarung vom August 1950 hieß es: „In Erwägung dessen, dass es wünschenswert sei, alles zu tun, um die Durchführung des gesamten Rückerstattungsprogramms möglichst zu beschleunigen, die Verfolgten möglichst bald mit Unterstützungen aus JRSO Geldern zu versehen, eine beschleunigte Abwicklung der Ansprüche zu bewirken, mit denen die JRSO bekleidet ist“, werde vereinbart, dass die JRSO alle ihr unter dem MRG 59 zustehenden und geltend gemachten Ansprüche an das Land Bayern abtreten werde. Dafür sollten die Länder sich verpflichten, der JRSO einen „angemessenen Gegenwert“ zu zahlen, wobei die genaue Summe und der Zeitpunkt noch abzusprechen seien.⁴⁸⁶

Damit lag die Bereitschaft zu einer Einigung von Seiten der Länder erstmals auf dem Tisch. Sie wollten damit ausdrücklich zeigen, so der hessische Finanzminister Hilpert, „dass wir etwas wiedergutmachen wollen“.⁴⁸⁷ Allerdings seien die beiden Grundkoordinaten, durch die dieses Abkommen bestimmt werde, die Ermittlung der tatsächlichen Werte und die Finanzierungsmöglichkeit. Gerade mit Blick auf den ersten Punkt machten die Minister deutlich, Nachprüfungen hätten ergeben, dass die Angaben der JRSO über die betreffenden Objekte sehr ungenau seien. So müssten eben die einzelnen Fälle genau überprüft werden. Außerdem verwiesen sowohl das hessische wie auch das bayerische Finanzministerium auf die schlechte finanzielle Lage ihrer Länder, wodurch der Spielraum hinsichtlich der Globalsumme beschränkt sei.

An diesem Punkt schaltete sich übrigens Philipp Auerbach kurz in die Diskussion ein. Er hatte ganz offensichtlich die Sorge, ein größeres Globalabkommen für die Rückerstattung könnte „sein“ Wiedergutmachungsbudget verkleinern. Außerdem stand er wie gesagt ohnehin der JRSO sehr kritisch gegenüber. Er bestärkte die Einwände der Finanzminister und meinte, es sei nicht sicher, ob die Realwerte der von der JRSO genannten Rechtstitel „hundertprozentig stichhaltig“ seien.⁴⁸⁸ Schon in bisherigen Vergleichen sei die JRSO bereits bis zu 40 Prozent des Realwertes hinuntergegangen, weshalb „eine Vergleichsmöglichkeit auf der Basis von 15 Millionen DM gegeben“ sei. Es ergebe sich daher die „große Frage: Wie können diese Lasten von Bayern übernommen werden, ohne den mit vielen Mühen ausgeglichenen Etat zu beunruhigen und keine bedeutenden Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz zu gefährden?“ Dies brachte ihn sogar dazu, ganz im Sinne des Staatshaushalts, eine erstaunliche Phantasie zu entwickeln: Man solle versuchen, die JRSO auf eine Vergleichssumme von 15 Mio. DM festzulegen. Er selbst würde sich sodann bemühen, ein Bankenkonsortium zustande zu bringen, das der

⁴⁸⁶ Vereinbarung zwischen dem Land Bayern und der JRSO vom August 1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁸⁷ Hier und im Folgenden Protokoll der Sitzung in Frankfurt am Main betr. Durchführung einer Global-Vereinbarung zur Regelung der Rechtsansprüche der JRSO aus dem MRG 59 am 25. 8. 1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁸⁸ Hier und im Folgenden BLEA-Präsident Auerbach an BayMP Ehard, 25. 8. 1950, BayMF, 1480-5/1.

Regierung die Gelder vorstrecken solle. Er meinte, dazu in der Lage zu sein, „die Gelder aufzutreiben“, und falls die bayerischen Banken nicht wollten, glaubte er, „bestimmt durch meine Beziehungen in der Schweiz und in Amerika diesen Kredit“ kurzfristig erhalten zu können. Er lasse sich bei seinem Vorhaben „lediglich von dem Gedanken leiten, dass unbedingt eine schnelle Regelung erfolgen muss, um den Alpdruck, den die IRSO auf einige tausend Rückerstattungsverpflichtete ausübt, baldmöglichst zu beseitigen und gleichzeitig den Wünschen des Hohen Kommissars nachzukommen.“

Aus dieser Initiative Auerbachs wurde dann letztlich nichts, wohl in erster Linie deshalb, weil er schon zu dieser Zeit immer stärker in die Kritik geriet, und wenige Monate später die bekannten Geschehnisse im Landesentschädigungsamt ihren Lauf nahmen. Doch hatte er einmal mehr, in einer für ihn typischen Art, die beiden Hauptschwierigkeiten auf den Punkt gebracht, die in der weiteren Debatte um eine globale Restitution stets die entscheidende Rolle spielen sollten: Das Problem der Finanzierbarkeit und die Uneinigkeiten bei der Berechnung der Werte, um die es gehen sollte. Gerade in diesem Punkt stand Bayern der JRSO zunehmend skeptisch gegenüber, da sie nach dem Dafürhalten der Verantwortlichen im Freistaat ein doppeltes Spiel trieb:⁴⁸⁹ Es liege, so hieß es jedenfalls im bayerischen Finanzministerium, der Verdacht nahe, dass es bei den von der JRSO bereits zur Naturalrückerstattung beanspruchten Grundstücken um leicht verkäufliche gehe, wohingegen es sich bei der Mehrzahl der übrigen Grundstücke, die infolge eines Abkommens dem Land Bayern überlassen werden würden, um Objekte handle, für die die JRSO bis dato keine Käufer habe finden können und deren Verwertung auch für das Land Bayern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein werde. Man habe daher vor dem Abschluss einer etwaigen Globalregelung „gewisse Bedenken und schlage vor, diese Anträge der JRSO, soweit möglich, zunächst dilatorisch zu behandeln“. Den Verdacht des Finanzministeriums konnte die Oberfinanzdirektion in Nürnberg erhärten; von dort berichtete man, die JRSO dränge auffällig massiv auf beschleunigte Durchführung von Naturalrestitution bei schwebenden Verfahren. Dabei handle es sich um Fälle, die der Organisation „jeweils als wertvoll und leicht absetzbar erscheinen; die dem Bayer[ischen] Staat letzten Endes angebotenen Grundstücke werden nur schwer veräußert werden können“.⁴⁹⁰

Abgesehen von derartigen Unstimmigkeiten sah man in den jeweils zuständigen Ministerien auch noch weitere Probleme, die sich erst noch im Verlauf der praktischen Durchführung stellen würden. Vor allem war klar, dass es eine „außerordentlich schwierige Aufgabe“⁴⁹¹ darstellen werde, die abgekauften Ansprüche gegenüber der eigenen Bevölkerung einzufordern. Insbesondere gegenüber den gutgläubigen Zweit- oder Dritterwerbenden von jüdischem Eigentum handle es sich „um eine politische Frage von besonderer Bedeutung und Tragweite“. Zu befürchten waren auch Prozess- und Verwaltungskosten, die bis dato die JRSO belastet hatten. Trotz allem, so betonte Minister Hilpert im Namen der vier US-Zonen-Länder immer wieder, sei man von deutscher Seite aus „bemüht, um im

⁴⁸⁹ Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF vom 30. 8. 1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁹⁰ OFP/N an BayMF, 25. 11. 1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁹¹ Hier und im Folgenden HessFM Hilpert an HICOG, 22. 9. 1950, BayMF, 1480-5/1.

Sinne der JRSO das beabsichtigte Abkommen zum Abschluss zu bringen“. Denn man sei „deutscherseits von dem Grundgedanken getragen, der Welt gegenüber zum Ausdruck zu bringen, dass die Regierungen der beteiligten Länder gewillt sind, das Unrecht wiedergutzumachen, das die nationalsozialistische Gewaltherrschaft dem Judentum zugefügt hat“.

Derartige sehr allgemein gehaltene, regelmäßig geäußerte Bekenntnisse zur Wiedergutmachung wirken in der Rückschau etwas oberflächlich. Doch mussten die Länderminister diese moralisierenden Formeln immer wieder anführen, da sie gleichzeitig selbst mit entsprechendem moralischen Forderungen unter Druck gesetzt wurden. Sammelstelle für derartige Forderungen, die meist auch öffentlich formuliert wurden, war in der Regel der Hohe Kommissar, so dass die Staatsregierung dies nicht ignorieren konnte. So erinnerte etwa das American Jewish Committee in einem Memorandum vom September 1950 die amerikanische Besatzungsmacht nachdrücklich an den im Artikel eins des MRG 59 festgeschriebenen Grundsatz, die Wiedergutmachung sei „im höchstmöglichen Ausmaß“ beschleunigt durchzuführen.⁴⁹² „Die Wolke“, heißt es in dem Memorandum, „die noch immer schwer auf den Rechtsansprüchen von Tausenden von Geschäftsunternehmen und Grundstücken liegt, könnte dann viel schneller beseitigt werden, und es würde dadurch der Wiederaufbau, die Ausbesserung und Verwendung wichtiger Teile der deutschen Wirtschaft erleichtert.“

Die amerikanische jüdische Organisation verwies darauf, die Rückgabe von „ariisiertem“ jüdischen Vermögen bleibe eines „der wenigen Kriterien, durch die die deutsche Demokratisierung geprüft werden kann, und Verzögerungen bei dieser Durchführung werden bestimmt als Zeichen deutscher Opposition ausgelegt werden“. Man müsse sich nur einmal vergegenwärtigen, dass eine globale Rückerstattungsregelung „gleichermaßen zum Nutzen der deutschen wirtschaftlichen und politischen Lage“ beitrage, wie auch zur Erreichung des Zieles der amerikanischen Wiedergutmachungsbestrebungen. Sie würde die baldige Stabilisierung eines wesentlichen Teiles deutscher Grundstückswerte ermöglichen und dadurch die Wiederherstellung und umfassende Verwendung der Vermögen für Geschäftszwecke, Landwirtschaft und Wohnungen erleichtern. Vor allem aber könne eine schnelle und befriedigende Lösung des Wiedergutmachungsprogramms das deutsche Ansehen in den Augen der Welt wesentlich vergrößern und würde die Entschlossenheit der neuen deutschen Regierung bekräftigen, wenigstens einen Teil des Unrechts, das durch die Nationalsozialisten geschehen sei, wiedergutzumachen.

Solche Äußerungen machten durchaus Eindruck auf die Besatzungsadministration, und die Amerikaner ihrerseits machten den deutschen Verantwortlichen unmissverständlich klar, dass sie im Sinne dieser Gründe eine rasche Einigung mit der JRSO wünschten.⁴⁹³ Der hessische Finanzminister Hilpert, der selbst vom Nationalsozialismus verfolgt worden war, wurde offensichtlich als besonders geeigneter Verhandlungspartner angesehen und führte die weiteren Gespräche mit

⁴⁹² Hier und im Folgenden Memorandum des American Jewish Committee an HICOG bzgl. „Erledigung der JRSO-Wiedergutmachungsforderungen in der US-Zone“ vom 8. 9. 1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁹³ Vgl. dazu auch Goschler, Westdeutschland, S. 176f.

der JRSO und dem Hohen Kommissar. Er versuchte den Spagat, ein Angebot vorzulegen und gleichzeitig die Haushalte der Länder im Blick zu behalten. Hilpert machte der JRSO klar, bei einer Globalabfindung dürfe man nicht außer Acht lassen, dass die meisten Restitutionsfälle keineswegs feste Wertgrößen darstellten, sondern vielfach einer prozessualen Klärung bedurften. Außerdem müsse auf Vergleiche zurückgegriffen werden, die sich im Rückerstattungsverfahren abgespielt hätten. Schließlich dürfe nicht verkannt werden, dass „die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber Privateigentum in ihrer Durchschlagskraft bei der Übertragung der Geltendmachung auf deutsche Stellen wesentlich gemindert“ werde.⁴⁹⁴ Im Klartext hieß das, die von der JRSO veranschlagten Summen müssten erheblich heruntersetzt werden, dann werde man sich einigen können. In diesem Sinne machte Hilpert der JRSO für Hessen ein Angebot über 25 Mio. DM. Über diese Summe wurde dann auch ein Abkommen zwischen dem Land Hessen und der JRSO im Februar 1951 geschlossen. Dieses Abkommen sollte dann, so war die Absicht, als Vorbild für die anderen Länder dienen, insbesondere für Bayern, das sich in einer ähnlichen finanziellen und fallmäßigen Größenordnung bewegte.⁴⁹⁵

Im München hatte man mittlerweile konkrete Berechnungen angestellt. Das Finanzministerium bezifferte die Ansprüche der JRSO gegenüber dem Freistaat intern auf 50 294 096,11 DM (der mit 38 757 283,28 DM weitaus größte Teil betraf die Ansprüche gegen Private, gut 7 Mio. DM gegen das Reich, das Land oder die NSDAP).⁴⁹⁶ Die Überprüfung der JRSO-Listen durch die Oberfinanzdirektionen hatte ergeben, dass die dort errechneten Beträge weit überhöht waren. Das hatte mehrere Gründe, z.B. die unterschiedliche Verwendung von Verkehrs- und Einheitswert und die Nicht-Berücksichtigung von Wertminderungen durch Zerstörung der Objekte im Krieg; auch brachte die JRSO Grundstücke in Anschlag, für die sie bereits im Vergleichswege Rückerstattung bekommen hatte oder bei denen der Anspruch zurückgenommen bzw. von privaten Berechtigten angemeldet worden war. Überdies nahm die JRSO auch solche Fälle in die Berechnung mit auf, die einem gerichtlichen Verfahren absehbar nicht Stand halten würden, und auf denen die Regierung dann „sitzen bleiben“ würde. In vielen Fällen, das war dem Ministerium somit klar, würde das Land die Ansprüche überhaupt nicht durchsetzen können, insbesondere bei Grundstücken, die über die Bayerische Bauernsiedlung GmbH gelaufen waren; in anderen Fällen würde es sich mit langfristigen Zahlungsbedingungen begnügen müssen. Außerdem meinte man im Ministerium, dass Bayern nach Abkauf der Ansprüche kaum die Vergleichssumme werde erzielen können, die „die IRSO dank ihrer besonderen Stellung zu erreichen in der Lage war“. All dies bestärkte das bayerische Finanzministerium darin, von dem errechneten Gesamtbetrag dieser Ansprüche erhebliche „Abschläge“ zu machen. So ging man nur von ca. einem Fünftel der von der JRSO errechneten Summe aus

⁴⁹⁴ HessFM Hilpert an JRSO, 16. 10. 1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁹⁵ HessMF an BayMF, StSkt Müller, bzgl. hessisches JRSO-Abkommen, 21. 11. 1950, BayMF, 1480-5/1 sowie Abschrift des Vertrags zwischen dem Land Hessen und der JRSO vom 13. 2. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁴⁹⁶ Hier und im Folgenden Entwurf eines Gutachtens im BayMF, Ref. 20, bzgl. Rückerstattungsansprüche der JRSO und die Möglichkeit deren Globalregelung vom 31. 10. 1950, BayMF, 1480-5/1.

(bei den Forderungen gegen Private war man sogar auf nur 5,82 Mio. DM gegenüber 38,76 Mio. DM der JRSO gekommen): Der gesamte Anspruch der JRSO betrug aus Sicht Bayerns etwa 10 835 000 DM – wobei noch nicht die von der JRSO eingesparten erheblichen Verwaltungskosten eingerechnet seien. Ein Angebot an die JRSO dürfe, so die einhellige Meinung in München, 10 Mio. DM „keinesfalls“ übersteigen.

Mit seiner radikalen Kürzung der JRSO-Forderungen stand Bayern keineswegs allein da. Auch die anderen Länder der US-Zone machten ebenfalls Rechnungen auf, die sich von den Vorstellungen der JRSO sehr weit unterschieden. So kam man etwa in Stuttgart entgegen der von der JRSO geforderten 15 Mio. DM auf einen Gesamtanspruch von ca. 3,9 Mio. DM, von denen die Durchführungskosten sogar noch abzuziehen seien.⁴⁹⁷ In diesem Land gab es überdies noch ein zusätzliches Problem: Hier existierten seitens der JRSO keinerlei Unterlagen für die Berechnung der in Frage kommenden Eigentumswerte. Der württembergisch-badische Ministerrat, aber auch Küster als Staatsbeauftragter für Wiedergutmachung, standen daher einer Globalabfindung der JRSO sehr skeptisch gegenüber und dachten zeitweise sogar darüber nach, ganz aus den Verhandlungen auszusteigen.⁴⁹⁸ Otto Küster meinte, er müsse den hessischen Ministerpräsidenten vor einem Globalabkommen mit der jüdischen Nachfolgeorganisation „auf das eindringlichste warnen“.⁴⁹⁹ Aus seiner Sicht würde das den „Ruin der Wiedergutmachung“ bedeuten, „und der Schaden für die deutsche Demokratie wäre unabsehbar“. Interessanterweise drehte er damit die Argumentation der jüdischen Organisationen und des Hohen Kommissars geradewegs ins Gegenteil. Küster, ein entschiedener Vordenker und Vorarbeiter für die Wiedergutmachung, blieb einer der schärfsten Gegner pauschaler Zahlungen an die JRSO. Für ihn war diese Form der Globalisierung der Rückerstattung „gleichbedeutend mit einer Kommerzialisierung der Wiedergutmachung, die deren moralische Grundlagen verdunkle“.⁵⁰⁰ Die Haltung Stuttgarts war aber nicht nur bedeutsam für die internen Diskussionen in Württemberg-Baden, sondern vor allem auch für den weiteren Verlauf der Verhandlungen; denn es zeigte sich, dass die Länder mittlerweile nicht mehr im Gleichklang verhandelten, sondern jeder für sich. Die JRSO hatte das anfänglich kritisiert, dann aber erkannt, dass es für sie sogar günstiger sein konnte, nicht multi-, sondern bilateral vorzugehen. Dies gelang ihr, indem sie am 13. Februar 1951 ein Abkommen mit dem Land Hessen schloss. Nun waren die anderen Länder, auch Bayern, unter erheblichen Zugzwang geraten.

Verhandlungen

Die JRSO zeigte sich mit der von Bayern angebotenen Summe von 10 Mio. DM alles andere als einverstanden und reagierte sehr abweisend darauf. Gereizt hieß es

⁴⁹⁷ WBMF an HessMF, 1. 11. 1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁹⁸ HessMF an BayMF, 16. 10. 1950, sowie WBMF an HessMF, 1. 11. 1950, BayMF, 1480-5/1.

⁴⁹⁹ Württemberg-badischer Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung, Küster, an HessMP, 13. 2. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵⁰⁰ Goschler, Westdeutschland, S. 177.

mit Blick auf die bayerischen Einwände gegen die JRSO-Berechnungen, selbstverständlich würde bei Abschluss eines Globalabkommens eine neue Liste vorgelegt, aus der die bis dahin verglichenen Grundstücke herausgenommen seien. Auch die Annahme, die JRSO habe bei der Berechnung der Summen die Kriegsbeschädigung der Objekte unberücksichtigt gelassen, beruhe auf einem Irrtum. Zudem versuchte sie dem bayerischen Finanzministerium Befürchtungen zu nehmen, der Staat könne nicht so hart gegen gutgläubige Erwerber vorgehen wie die JRSO und verliere de facto daher einen guten Teil der Ansprüche; die Auflistung der Fälle zeige, dass nur in wenigen Ausnahmefällen „gutgläubiger Erwerb“ vorliege. Alles in allem gab die JRSO den bayerischen Behörden in einigen Einwänden Recht, entkräftete andere und kam somit nach eigenen Berechnungen auf einen neuen Betrag von knapp 30 Mio. DM, der für ein Abkommen in Betracht komme.⁵⁰¹

Doch die Staatsregierung in München blieb zögerlich. Sie fürchtete bei Bekanntwerden eines Abkommens mit der so unpopulären jüdischen Nachfolgeorganisation starken Gegenwind in der Öffentlichkeit und wahrscheinlich auch im Parlament. Andererseits geriet der Ministerpräsident von Seiten der Amerikaner immer stärker unter Druck. Ehard informierte den Ministerrat darüber, dass „in dieser ganzen Angelegenheit der Hohe Kommissar Mr. McCloy gleichfalls wiederholt gedrängt“ und gefordert habe, dass auch die Verhandlungen mit den übrigen Ländern – also nach Hessen nun auch Württemberg-Baden, Bremen und Bayern – zu einem baldigen Abschluss gebracht werden sollten.⁵⁰² Die Tatsache, dass Hessen bereits Einigung mit der JRSO erzielt hatte, verschärfte noch einmal den Handlungsbedarf. Das bayerische Finanzministerium nahm sich dementsprechend das hessische Abkommen als Berechnungsgrundlage und übertrug es auf Bayern; so kam man auf einen möglichen Gesamtbetrag zwischen 21 und 22 Mio. DM. Allerdings müsse sich diese Summe noch um die erheblichen Beträge bereits erledigter Fälle ermäßigen. So blieb selbst unter angeblicher „Außerachtlassung aller politischen, finanziellen, sozialwirtschaftlichen, haushaltsrechtlichen und sonstigen Bedenken im günstigsten Fall“ im Endergebnis „eine wohl nicht wesentlich über 10 Mill. DM liegende Summe“.⁵⁰³ Damit war man allerdings wieder auf das bereits abgegebene und von der JRSO zurückgewiesene Angebot zurückgefallen.

Es war klar, dass diese Zahl nicht von neuem eingebracht werden konnte, wollte man nicht den Abbruch der Verhandlungen riskieren. Gleichzeitig erhöhte die JRSO ihren Druck. Ihr Generaldirektor Benjamin Ferencz mahnte, man warte ungeduldig auf einen neuen Vorschlag seitens des Landes und „auf einen befriedigenden Abschluss dieser sehr wichtigen Frage“; insbesondere auch deswegen, weil die jüdischen Organisationen ihre „eigenen Pläne [...] in der Schwebe“ halten müssten, solange es kein Ergebnis der Verhandlungen gebe.⁵⁰⁴ Nachdem ein weiterer Monat verstrichen war, ohne dass die bayerische Regierung der JRSO ein

⁵⁰¹ JRSO, Director Plans and Operations Board, an BayMF, StSkt Müller, 18.12.1950, BayMF, 1480-5/1.

⁵⁰² Punkt VIII der Tagesordnung im Protokoll Nr.18 des Ministerrats vom 13.3.1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵⁰³ Vormerkung zur Globalabgeltung der JRSO-Ansprüche vom BayMF, Ref.20, vom 10.3.1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵⁰⁴ JRSO, Director General Ferencz, an BayMP Ehard, 19.3.1951, BayMF, 1480-5/2.

Angebot gemacht hatte, meldete sich Ferencz erneut und in scharfer Form beim Ministerpräsidenten Ehard. Es erscheine ihm „unfassbar“, dass die Staatsregierung offenbar beabsichtige, „die Interessen der jüdischen Überlebenden der Nazi-Verfolgung, die von der JRSO unterstützt werden, bewusst verächtlich zu behandeln“. In nächster Zeit beginne in Paris eine Konferenz der führenden jüdischen Organisationen aus aller Welt, die einen Teil des JRSO-Aufsichtsrats stellten. Einer der Hauptpunkte der Tagesordnung werde der Pauschalablösungsvertrag mit Bayern sein; es wäre daher von größtem Wert, wenn er der Konferenz bereits einen endgültigen Vorschlag vorlegen könnte.⁵⁰⁵

Damit war die internationale Dimension als schlagkräftiges Argument mit in die Verhandlungen gebracht. Da Bayern angesichts des gerade beginnenden Auerbach-Skandals ohnehin im Ruf stand, die Wiedergutmachung nicht wirksam zu betreiben, konnte die Staatsregierung nicht daran interessiert sein, auf einer internationalen Konferenz an den Pranger gestellt zu werden. Zudem setzte auch der Hohe Kommissar wieder nach und machte deutlich, dass er die Haltung Bayerns nicht dulde. Der drohende Unterton in den Äußerungen der JRSO wurde immer deutlicher. Nun wurden die Schreiben auch immer direkt an den bayerischen Ministerpräsidenten gerichtet, nicht mehr an das Ministerium. In einem weiteren Brief warnte Ferencz die bayerische Staatsregierung ziemlich direkt vor unangenehmen Konsequenzen, sollte sie sich nicht auf die JRSO zu bewegen. Erst wenn eine Einigung erzielt sei, könne die JRSO liquidiert „und damit dieses ständige Element der Spannung zwischen jüdischen Gruppen und deutschen Bürgern ausgeräumt werden“.⁵⁰⁶

Damit traf Ferencz in jeder Hinsicht den Nerv der bayerischen Staatsregierung; natürlich war ihm sehr bewusst, dass die JRSO in weiten Teilen der Bevölkerung Bayerns höchst unpopulär war, und gerade darauf spielte er an. Außerdem drohte er unverblümt damit, dass bei Nichtzustandekommen einer globalen Lösung die Konditionen für das Land wesentlich schlechter sein würden. Erschwerend kam hinzu, dass zur gleichen Zeit die Gespräche über ein deutsch-israelisches Abkommen auf höchster außenpolitischer Ebene in Gang gekommen waren und die Weltöffentlichkeit ihren Blick wieder verstärkt auf die Wiedergutmachungsproblematik in Westdeutschland lenkte. Ganz offensichtlich verknüpfte man dort die JRSO-Frage vom Grundsatz her eng mit einem möglichen Vertrag mit Israel. Jedenfalls wusste der hessische Ministerpräsident Hilpert von einem Gespräch mit dem stellvertretenden Finanzminister Israels zu berichten, dass „die äußerst dringende Notwendigkeit erkannt wird, das Problem der Wiedergutmachung gegenüber den früheren deutschen Juden im Interesse der gesamten Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesrepublik (Beziehungen zum Ausland, Export und Auslandsanleihen) einer alsbaldigen Lösung zuzuführen“.⁵⁰⁷

Um den bayerischen Ministerpräsidenten in seiner Entscheidung für ein Globalabkommen zu bestärken, griff Ferencz zu einer Art Drohung: Er stellte klar,

⁵⁰⁵ JRSO, Director General Ferencz, an BayMP Ehard, 26. 4. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵⁰⁶ JRSO, Director General Ferencz, an BayMP Ehard, 2. 5. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵⁰⁷ Protokollausschnitt zu „Wiedergutmachungsansprüche des Staates Israel“, ohne weitere Angaben, BayMF, 1480-5/2.

dass die gesetzlich der JRSO zugestanden Restitutionsrechte bei Nichtzustandekommen einer Pauschallösung auf jeden Fall geltend gemacht würden; und er rechnete Ehard genau vor, dass Bayern dabei finanziell nicht besser wegkommen würde, im Gegenteil. Allein die Anmeldungen gegen kommunale Pfandleihanstalten beliefen sich auf etwa 20 Mio. DM. Nachdem der Court of Restitution Appeals die Pfandleihanstalten bzw. die dafür verantwortlichen Städte zur vollen Entschädigung für diese Entziehungen verurteilt habe, würde es doch „eine große Beruhigung für die Städte und die Pfandleihanstalten in Bayern bedeuten, wenn sie wüssten, dass sie diese Fälle mit ihrem eigenen Lande und nicht mit der JRSO ausgleichen könnten“.⁵⁰⁸

Ehard war schwer verärgert. Er verwahrte sich in einer kurzfristig anberaumten Aussprache mit Vertretern der JRSO ausdrücklich gegen den Vorwurf, die bayerische Regierung behandle die Verhandlungen mit der JRSO „bewusst verächtlich“, und hob hervor, „dass der Freistaat Bayern auf dem Gebiet der Wiedergutmachung seines Erachtens bisher Vorbildliches geleistet“ habe, und dass der feste Wille der Regierung, die Wiedergutmachung zu fördern, nicht in Zweifel gezogen werden könne. Auf der Grundlage solcher ungewöhnlichen Vorwürfe könne die JRSO keine Regelung mit dem Land Bayern erwarten, das im Übrigen zu einer Globalregelung mit der JRSO rechtlich nicht verpflichtet sei.⁵⁰⁹ Die JRSO ihrerseits zeigte sich enttäuscht darüber, dass innerhalb eines Jahres keine wesentlichen Fortschritte in den Verhandlungen erzielt worden seien. Auch das bayerische Finanzministerium „habe trotz der Zusage des Herrn Finanzministers, beschleunigt zu einer Vereinbarung zu gelangen, bisher nichts weiter zur Förderung der Regelung beigetragen“. Sie benötige die Geldmittel besonders dringend; vor allem die NS-Verfolgten in Israel, von denen viele noch unter miserablen materiellen Bedingungen lebten, warteten auf Finanzhilfe. Es sei auch nicht erfindlich, warum man mit Hessen eine „faire Globalregelung erreicht“ habe, eine solche Lösung aber mit Bayern nicht gelingen sollte. Die Regierungsseite jedoch zeigte sich davon kaum beeindruckt und meinte, die JRSO könne mit dem Angebot von 11 bis 12 Mio. DM zufrieden sein. Der Freistaat mache mit einer solchen Regelung praktisch der JRSO ein Geschenk, da er wohl nur wenige der Rückerstattungsansprüche, die ihm die JRSO abtreten würde, wieder würde eintreiben können. Unter der Bedingung, dass Bayern eine Anleihe erhalte, könne man das Angebot auf 15 Mio. DM erhöhen. Ferencz wiederum verstieg sich zu der Behauptung, aus der ablehnenden Haltung der Staatsregierung werde ersichtlich, in Bayern seien „noch nationalsozialistische Bevölkerungsreste vorhanden, die einer Wiedergutmachung widerstreben“ würden. Er kehre in den nächsten Tagen nach New York zurück und müsse erklären können, dass man in Bayern bereit sei, in den Verhandlungen mit der JRSO zu einem praktischen Ergebnis zu kommen. Der Abschluss einer Globalregelung würde einen guten Eindruck auf die Öffentlichkeit in Amerika machen. Da die bayerische Seite sich jedoch weiterhin hart zeigte, brach Ferencz die Besprechung ab.

⁵⁰⁸ JRSO, Director General Ferencz, an BayMP Ehard, 2. 5. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵⁰⁹ Hier und im Folgenden Protokoll einer Besprechung am 2. 5. 1951 in der BayStK mit Vertretern der JRSO vom 5. 5. 1951, BayMF, 1480-5/2.

Interessant an dieser Auseinandersetzung sind vor allem zwei Dinge: Zum einen fällt ins Auge, wie stark internationale Interessen nun in die Verhandlungen hineinspielten; zum anderen ist bemerkenswert, wie fest das Finanzministerium offensichtlich davon ausging, der Großteil der abgekauften Ansprüche könne aus „politischen und wirtschaftlichen Gründen“ nicht eingetrieben werden. Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, dachte man in München stets darüber nach, wie man in Härtefällen Beihilfen für private Rückerstattungspflichtige gewähren könne, zumindest für solche, die als „loyale“ Erwerber zu gelten hatten. Genau an diesem Punkt scheiterte lange Zeit die Bereitschaft der Staatsregierung, ihr Angebot deutlich über 10 Mio. DM zu erhöhen. Intern hatten Berechnungen nämlich inzwischen ergeben, dass 20 Mio. DM durchaus angemessen seien. Damit hätte man im Grunde nahe bei den Vorstellungen der JRSO gelegen; doch gab das Finanzministerium weiterhin noch kein grünes Licht für ein neues, verbessertes Angebot, da der bayerische Staat bei der eigenen Verfolgung der JRSO-Ansprüche, die ihm auf Grund einer Globalabgeltung abgetreten werden würden, „aus verschiedenen Gründen bei weitem nicht den Erfolg erzielen würde, wie ihn die IRSO auf Grund ihrer Stellung erzielen kann“.⁵¹⁰ Letztlich lief es also auf die Frage hinaus, ob der bayerische Haushalt diese Risikodifferenz tragen solle oder nicht. Dass der äußere Druck weiterhin zunahm, wurde zwar zur Kenntnis genommen, brachte aber zumindest das Finanzministerium nicht von seinen Einwänden ab. Inzwischen kam die JRSO auch mit Bremen zu einem Abschluss: Am 28. Juni 1951 wurde dort ein Vertrag über einen Betrag von 1,5 Mio. DM geschlossen.⁵¹¹ Selbst in Stuttgart bröckelte inzwischen der Widerstand gegen eine Globallösung, und die Verhandlungen gediehen recht weit, wenngleich sie durch die bevorstehende Neugestaltung der südwestlichen Länder verzögert wurden.⁵¹²

Anfang Juli trafen sich die beiden Seiten wieder in der Staatskanzlei in München. Ernst Katzenstein als Vertreter der JRSO versuchte klarzumachen, das Land dürfe „sich nicht ausschließlich auf die festgestellten Zahlen stützen“, sondern hier müssten „politische Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle spielen“. Die eigentliche Grundlage eines solchen Abkommens könne „nicht kühle finanzielle Berechnung sein [...], sondern der ernste Wille, durch eine beide Teile befriedigende Lösung einen Beitrag zur Wiedergutmachung zu leisten“.⁵¹³ Auch die Vertreter der JRSO standen natürlich unter erheblichem Rechtfertigungsdruck, und zwar ihrer eigenen Klientel gegenüber. Ferencz berichtete später „von Zwischenfällen zwischen den verhandlungsbereiten Gruppen der jüdischen Organisationen und des Staates Israel und einflussreichen radikalen Elementen, die jede Verhand-

⁵¹⁰ Vormerkung BayMF vom 29. 5. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵¹¹ Abschrift des Vertrags zwischen JRSO und BremS vom 28. 6. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵¹² Abschrift eines Berichts des WBMJu, Küster, über Besprechung mit der JRSO vom 20. 6. 1951; sowie Denkschrift der JRSO zur Globalvereinbarung zwischen ihr und dem Land Bayern vom 31. 7. 1951, beide BayMF, 1480-5/2.

⁵¹³ Vormerkung BayFM Zietsch bzgl. Globalabgeltung der JRSO-Ansprüche vom 9. 7. 1951 sowie Denkschrift der JRSO zur Globalvereinbarung zwischen ihr und dem Land Bayern vom 31. 7. 1951, BayMF, 1480-5/2.

lung mit Deutschland und die Annahme von Geldleistungen von Seiten Deutschlands“ ablehnten. Wenn diese radikale Gruppe erführe, dass die Vertreter der JRSO „hier um jede 100 000 DM kämpfen müssten, so würde sie gegen die IRSO ähnliche Tumulte inszenieren“.⁵¹⁴ Diese Form von Öffentlichkeit war nicht im Interesse der JRSO, die fürchten musste, dass ihre exklusive Zuständigkeit für die Rückerstattungsfragen in der US-Zone durch solche Vorkommnisse in Frage gestellt werden könnten.

Doch die bayerischen Unterhändler, allen voran die Vertreter des Finanzministeriums, wollten noch nicht akzeptieren, dass es sich in erster Linie um eine politische Lösung für individuelle Ansprüche handelte. Finanzminister Zietsch betonte immer wieder und bei jedem einzelnen fraglichen Punkt, man müsse genau die „Begründetheit der Ansprüche“ prüfen. Es fand ein permanentes Anrechnen, Umrechnen, Aufrechnen statt – über eine politische, geschweige denn moralische Notwendigkeit, mit der JRSO einen Vertrag abzuschließen und den immer wieder geäußerten „Willen zur Wiedergutmachung“ auch nach außen hin zu dokumentieren, verlor man auf staatlicher Seite kein Wort. Ein Grund, warum sich die Staatsregierung so zögerlich zeigte, lag auch in der Tatsache begründet, dass aus Hessen immer wieder negative Nachrichten über die Durchführung des Globalabkommens mit der JRSO zu vernehmen waren. Im Finanzministerium bildete sich das Gefühl heraus, man müsse aufpassen, dass man nicht wie Wiesbaden auf die JRSO „hereinfalle“, so die bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung. Sie stand mit der hessischen Landeskreditverwaltung in engem Kontakt, die unter anderem mit der Abwicklung des JRSO-Abkommens in Hessen betraut war.⁵¹⁵

Den entscheidenden Anstoß für ein weiteres Entgegenkommen Bayerns jedoch gab die Land Commission der amerikanischen Besatzungsmacht, die sich nun immer mehr in die Verhandlungen eingeschaltet hatte. In einer vertraulichen Besprechung zwischen drei ihrer hochrangigen Vertreter, dem bayerischen Ministerpräsidenten und dem Finanzminister drückten sie ihre Besorgnis über den Stand der Verhandlungen aus. Sie gaben der Staatsregierung unmissverständlich zu verstehen, dass sie sich in „Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Tatsache, dass die Abfindung der IRSO im Wesentlichen ein politisches Faktum 1. Ranges“ sei, wohl mit 20 Mio. DM „als dem Minimum vertraut machen“ müsse. Bei den Zahlungsmodalitäten werde man auf die bayerische Haushaltslage Rücksicht nehmen; eine sofortige Barzahlung käme demnach nicht in Frage, eher eine Verteilung auf zwei bis drei Jahre. Doch zu einer grundsätzlichen baldigen Einigung

⁵¹⁴ Protokoll BayMF, Abt. V, über Besprechung mit der JRSO vom 31.1.1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵¹⁵ So sei etwa das Land Hessen durch diesen Vertrag „buchstäblich ‚hereingefallen‘, weil es die Vertragsbedingungen anerkannte, da die IRSO nicht für die Rechtsgültigkeit der abzulösenden Ansprüche hafte. Die [eigens für die Abwicklung in Hessen gegründete] GmbH habe bereits in den ersten 4 Monaten ihrer Tätigkeit Restitutionsansprüche in Höhe von DM 1 400 000 festgestellt, die gar nicht bestehen, aber wegen Namensähnlichkeit in die Liste der abzulösenden Ansprüche aufgenommen worden waren“: Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, Präsident Gebhardt, an BayMF, 6.8.1951, BayMF, 1480-5/2.

in diesem Sinne gebe es keine Alternative.⁵¹⁶ Zudem hatte der bayerische Finanzminister Zietsch in einer Unterredung mit einem hochrangigen Mitarbeiter der JRSO, in der dieser „ausführliche Unterlagen“ vorlegte, einsehen müssen, dass die JRSO durchaus in der Lage war, ihre verschiedenen Forderungen gut zu belegen und somit auch zu verfolgen.⁵¹⁷

Die wiederholte Drohung der JRSO, ein Geltendmachen auf dem regulären Wege würde sich für Bayern wesentlich nachteiliger auswirken als durch eine globale Regelung, zeigte nunmehr Wirkung. Zietsch seinerseits drängte nun darauf, „dass ein Abkommen mit der IRSO, insbesondere im Hinblick auf die bei einer Weigerung eintretenden politischen Rückwirkungen, abgeschlossen werden müsse“.⁵¹⁸ Die Höhe der zu zahlenden Globalsumme müsse sich nach den Vorstellungen der JRSO richten; ob bei der späteren Verfolgung dieser Ansprüche durch den Staat ein geringerer Erlös erzielt werden würde, müsse fortan „außer Betracht bleiben“. Der Minister selbst sah nun ein, dass ein Betrag von 22 bis 23 Mio. DM „angezeigt“ sei. So wurde nun wenigstens schon einmal an einem Vertragstext gearbeitet, wenngleich im Finanzministerium, in den Oberfinanzdirektionen, den Leihämtern und der Industrie- und Handelskammer noch fieberhaft Berechnungen angestellt, Listen erfasst und Beträge überschlagen wurden. Dabei tauschte Bayern sich auch mit den anderen Ländern aus.⁵¹⁹ Als sich die Parteien das nächste Mal – inzwischen war es Oktober – trafen, waren im Grunde die wesentlichen Differenzen ausgeräumt.

Ein Punkt jedoch wurde neu aufgegriffen, und dabei berief man sich auf die Haltung Stuttgarts: die Frage der Herausnahme privater Pflichtiger aus dem Vertrag. Denn damit, so die Überlegung der Staatsregierung, wären zwei wesentliche Steine aus dem Weg geräumt: Der Betrag könnte wesentlich niedriger ausfallen, und die befürchteten negativen Reaktionen beim Eintreiben dieser Ansprüche bzw. dem finanziellen Verlust im Falle des Nicht-Eintreibens wären beseitigt. Der Staatssekretär des bayerischen Finanzministeriums meinte, der Landtag werde den Vergleich mit den anderen Abkommen suchen, und die Öffentlichkeit werde sicherlich „im Fall der Übernahme der JRSO-Ansprüche durch den Staat erwarten, dass dieser bei der Durchführung der RE-Verfahren gegenüber den RE-Pflichtigen Entgegenkommen zeigen werde“. An dieser Stelle stockten die Verhandlungen erneut. Die Vertreter des Ministeriums zogen sich zu einer internen Besprechung zurück und erörterten das Problem. Wieder zurück am Verhandlungstisch, präsentierten sie der JRSO ein Angebot, das abermals auf halber Strecke stecken blieb: Man biete hier und jetzt 20 Mio. DM, die mit dem Angebot abgegoltenen Ansprüche werde man in einem Entwurf übernächste Woche darlegen.⁵²⁰

⁵¹⁶ Vormerkung BayMF, Ref. 33, bzgl. Globalabfindung der JRSO vom 22. 8. 1951 sowie Vormerkung BayFM Zietsch bzgl. Globalabgeltung der JRSO-Ansprüche vom 9. 7. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵¹⁷ Vormerkung einer Besprechung (am 1. 8. 1951) zwischen der JRSO und dem BayFM Zietsch vom 6. 8. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵¹⁸ Vormerkung BayMF vom 8. 9. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵¹⁹ Vgl. verschiedene Entwürfe in BayMF, 1480-5/2.

⁵²⁰ Protokoll BayMF über eine Besprechung (am 3. 10. 1951) mit Vertretern der JRSO und dem Finanzministerium vom 5. 10. 1951, BayMF, 1480-5/2.

Wieder fanden Dutzende interne Besprechungen im Finanzministerium statt, deren Ergebnis endlich ein Vertragsentwurf war, der sich konkret an die bereits geschlossenen Abkommen mit den Ländern Hessen und Bremen anlehnte. Die Höhe der Summe war nun auf 20 Mio. DM festgelegt, die Ansprüche gegen Private waren darin eingeschlossen.⁵²¹ In der Übermittlung an die JRSO wies der Finanzminister deutlich darauf hin, dass dieses Angebot ein ausgesprochen großzügiges und eher von politisch-moralischen als sachlichen Erwägungen geleitet sei. Er habe dabei „schwerwiegende Erwägungen zurückgestellt, die die Stellung des Freistaats Bayern bei der späteren Abwicklung des Vertrages betreffen“. Eine höhere Summe oder andere als im Entwurf vorgeschlagene Zahlungsmodalitäten könne er „jedoch beim besten Willen nicht verantworten“.⁵²² In der nächsten Zusammenkunft, an der auch der Ministerpräsident teilnahm, dankte die JRSO zwar generell für das Angebot; sie zeigte sich aber enttäuscht darüber, dass die Regierung ihren Forderungen um keine Mark entgegengekommen sei. Denn mit den im Vertrag vorgesehenen Abschlägen werde sich die Summe nochmals um etwa 1,5 Mio. DM vermindern. Die JRSO habe aber 25 Mio. DM gefordert; sie sei nun bereit, unter Weglassung dieser Abschläge sich mit 21 Mio. DM zufrieden zu geben. Erneut gingen die Verhandlungen und Diskussionen los, diesmal in der Hauptsache um die genannten Abschläge.⁵²³ Ehard allerdings interessierte das alles nicht. Er wollte sich mit diesen Details nicht aufhalten und „erklärte, dass weniger die bisher vorgetragenen Einwendungen besprochen werden sollten, als vielmehr die Hauptschwierigkeit, nämlich die Höhe der Abfindungssumme“. Schließlich wusste der Ministerpräsident, dem die amerikanische Administration und die durch die deutsch-israelischen Wiedergutmachungsverhandlungen anwachsenden Erwartungen im Nacken saßen, dass es nicht so sehr um einzelne Vertragspunkte, sondern um das möglichst rasche Zustandekommen des Abkommens ging. In dieser Verhandlungsrunde kam man allerdings zu keinem Ergebnis und vertagte sich.⁵²⁴

Wieder wurden Entwürfe erstellt, verändert und verworfen sowie mehrere interne und bilaterale Besprechungen abgehalten.⁵²⁵ Es hatte den Anschein, als seien die beiden Parteien noch meilenweit auseinander. Dabei fehlte nicht viel, um

⁵²¹ Ausgenommen werden sollten nur Ansprüche gegen das Deutsche Reich, außer bei anderen Gegenständen als Grundstücken in Fällen, in denen der Nacherwerber des Reichs der JRSO am 1. 10. 1951 bekannt war; außerdem die Schadensersatzansprüche der JRSO, die sich aus der Tätigkeit der Pfandleihanstalten ergeben hatten; weiterhin Ansprüche aus Wertpapieren; schließlich von wiedererstandenen jüdischen Kultusgemeinden erhobene Ansprüche; sowie jüdische Friedhöfe und Synagogen von historischer Bedeutung sowie Kultgegenstände.

⁵²² BayFM an JRSO, Director General Ferencz, 19. 10. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵²³ Dabei ging es um eine Minderung der Summe z.B. durch solche Fälle, die bereits erledigt worden waren oder die doppelt angemeldet waren, oder wenn sich nachträglich herausstellte, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Verfolgten vorlag. Diese Abschlagsregelung war nach dem Vorbild des hessischen Vertrags vom BayMF in den Entwurf aufgenommen worden.

⁵²⁴ Protokoll BayMF, Abt. V, über Besprechung (am 22. 10. 1951) mit Vertretern der JRSO in der BayStK vom 28. 10. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵²⁵ Vgl. diverse Entwürfe, Vormerkungen und Korrespondenz intern und mit der JRSO in BayMF, 1480-5/2.

zu einem Abschluss zu kommen. Es folgten einige weitere interne und bilaterale Besprechungen, in denen sich eigentlich nicht viel bewegte. In der Zwischenzeit ließ das bayerische Finanzministerium sämtliche bisher ergangene Entscheidungen der Rückerstattungskammern mit Beteiligung der JRSO in Bayern daraufhin prüfen, ob die Anmeldungen alle berechtigt waren. Dabei erwies sich eine verhältnismäßig große Anzahl von Verfahren nach Lage der Gesetze als unbegründet.⁵²⁶ Damit schien das Risiko, das der Staat mit eventuell unbegründeten „aufgekauften“ Ansprüchen auf sich nehmen würde, kaum abzusehen. Andererseits sah man auf Seiten der Staatsregierung immer deutlicher, dass man mit einem Globalvergleich manches für sich gewinnen könne: Zum einen – und das war das Wichtigste – würde man die Ansprüche gegen die privaten Pflichtigen in die Hand bekommen; damit hätte der Staat die Möglichkeit, gegen seine „gutgläubigen“ Bürger die so unpopuläre Rückerstattung zu unterdrücken. Zweitens würde man einen bedeutsamen positiven außenpolitischen Effekt erreichen bzw. negative Reaktionen vermeiden, was gerade im Zusammenhang mit dem Luxemburger Abkommen und seiner weltweiten Wirkung zu begrüßen sei. Drittens schien dem Finanzminister Zietsch an einem baldigen befriedigenden Gesamtvergleich besonders verlockend, dass die JRSO „nach Abschluss des Abkommens mit Ausnahme der Verfolgung der gegen das Reich gerichteten Ansprüche in Bayern ihre Tätigkeit einstellen könnte“ und man diese lästige und so unpopuläre Organisation endlich los sei.⁵²⁷

Die finanziellen Vorstellungen lagen mittlerweile auch nur noch um vier Mio. DM auseinander. Die Verhandlungsführer aus dem Finanzministerium wären nun auch bereit gewesen, diesen Schritt auf die JRSO zuzugehen. Doch machte der Ministerrat diesen Plänen einen Strich durch die Rechnung; er akzeptierte die Erhöhung des Angebots nicht, sondern legte das Ministerium auf die bereits gebotenen 20 Mio. DM fest.⁵²⁸ Beinahe wäre diese harte Linie der JRSO auch mitgeteilt worden;⁵²⁹ ein entsprechendes Schreiben war schon aufgesetzt, doch wurde es im letzten Moment zurückgehalten. Es ist schwer zu sagen, ob die JRSO die Verhandlungen abgebrochen hätte, wenn sie diesen Brief erhalten hätte. Jedenfalls wäre damit eine Einigung erheblich erschwert und die Position Bayerns sicher nicht gestärkt worden. Was aber war vorgefallen? Ganz offensichtlich war es Wilhelm Hoegner, zu dieser Zeit Stellvertreter des Ministerpräsidenten, der hier dem Ministerrat in den Arm gefallen war. Er war per Telegramm aus New York über die katastrophale Außenwirkung informiert worden, die ein für die JRSO unbefriedigendes Abkommen gerade in den Vereinigten Staaten nach sich ziehen würde. Die zögerliche Haltung des bayerischen Kabinetts habe „größte Entrüstung in Kreisen jüdischer Organisationen hier hervorgerufen“; er sehe die Gefahr, dass in der Weltpresse dieses Vorgehen „als Sieg angeblich nazistischer Elemente in Bayerischen Ministerien betrachtet wird“.⁵³⁰ Nachdem Hoegner in der Ministerrunde

⁵²⁶ Vormerkung über Durchsicht der Wiedergutmachungskammern in Bayern vom 17. 1. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵²⁷ BayFM Zietsch an BayMP, 18. 2. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵²⁸ Nachricht BayMF, StSkt Ringelmann, an Abt. V, 26. 2. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵²⁹ Nicht unterzeichneter und nicht abgeschickter Brief des BayFM an JRSO, BayMF, 1480-5/3.

⁵³⁰ Telegramm Philip L., New York, an BayInnM Hoegner vom 8. 3. 1952, BayMF, 1480-5/3.

den Inhalt des Telegramms vorgetragen hatte, war die Position von Finanzminister Zietsch wieder gestärkt. Dieser meinte, „die Entscheidung sei politischer Natur“, und man könne nicht gut die Verhandlungen an einem verhältnismäßig geringen Betrag scheitern lassen. Im Übrigen glaube er auch nicht, „dass die Verhältnisse für Bayern durch Zeitablauf günstiger“ würden. Wenn nämlich die JRSO die einzelnen Ansprüche durchfechten müsse, werde es „zu größter Beunruhigung kommen und die Betroffenen würden sich mit der Bitte um Hilfe an den bayerischen Staat wenden“.⁵³¹

Das heißt, der Faktor Zeit spielte nun so oder so gegen die Interessen des Staates. Inzwischen hatte sich sogar Stuttgart mit der JRSO geeinigt und im November 1951 einen Globalvertrag über 10 Mio. DM unterzeichnet.⁵³² Es musste also schleunigst ein neues Angebot unterbreitet werden, auf das die JRSO eingehen konnte, gleichzeitig durfte der Beschluss des Ministerrats nicht missachtet werden. Zietsch übermittelte der JRSO daher folgenden Vorschlag: Die Abgeltungssumme solle 20 Mio. DM betragen, dafür werde die im Vertrag vorgesehene mögliche Minderung auf eine Mio. DM begrenzt. Die Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich wegen der bei den Pfandleihanstalten abgelieferten Wertgegenstände sollten bei der JRSO zur eigenen weiteren Verfolgung verbleiben. Außerdem erwarte man eine Zusicherung dafür, „dass die auf Grund des Abkommens an die IRSO bezahlten Beträge in Bayern wirtschaftlich verwertet werden“.⁵³³ Mit diesem Kompromiss erklärte sich die JRSO einverstanden. Ernst Katzenstein, der Director of Plans and Operations Board der JRSO, sagte zu, dass sich die JRSO für eine entsprechende Verwendung der bayerischen Globalsumme einsetzen werde.⁵³⁴ Am 7. April 1952 schließlich unterzeichneten der bayerische Finanzminister Friedrich Zietsch und Ernst Katzenstein das Globalabkommen zwischen Bayern und der JRSO.⁵³⁵

Doch wer glaubte, damit sei der Vertrag unter Dach und Fach, sah sich getäuscht. Noch war das Abkommen nicht dem Landtag vorgelegt und auch nicht paraphiert. Das Finanzministerium begann nun eine Auseinandersetzung über die Auslegung des Vertrags hinsichtlich einiger Detailfragen, die sogar das ganze Vertragswerk noch einmal in Frage stellten.⁵³⁶ Obwohl diese Differenzen letztlich bereinigt werden konnten, verzögerte sich die Paraphierung durch diese Diskussion um einige Monate, was die JRSO natürlich stark verärgerte.⁵³⁷ Erst am

⁵³¹ Auszug aus dem Ministerratsprotokoll Nr. 86 vom 11. 3. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵³² BFM/Schwarz Bd. II, S. 769.

⁵³³ BayFM Zietsch an JRSO, Director General Ferencz, 13. 3. 1952, BayMF, 1480-5/3. Dieser Nachsatz war dem Vorbild des württembergisch-badischen JRSO-Globalabkommens entnommen.

⁵³⁴ JRSO an BayFM Zietsch, 19. 3. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵³⁵ Vertrag vom 7. 4. 1951, BayMF, 1480-5/3.

⁵³⁶ Dabei ging es in erster Linie darum, ob Bayern grundsätzlich sämtliche Ansprüche der JRSO, gleichgültig, ob sie in deren Listen aufgeführt waren oder nicht, übernehme. Denn nur so könne ein aus Sicht der Staatsregierung wesentliches Ziel des Abkommens erreicht werden: die Einstellung der Tätigkeit der JRSO in Bayern. Vormerkung einer Besprechung (am 27. 5. 1952) zwischen BayMF und JRSO vom 3. 6. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵³⁷ Telegramm JRSO, Director General Ferencz, an BayFM Zietsch vom 19. 6. 1952 mit Übermittlung des Telegrammtexts an Ehard, BayMF, 1480-5/3.

10. Juni 1952 konnte Zietsch dem Kabinett mitteilen, der Vertrag könne nunmehr dem Landtag zugeleitet werden, nachdem alle Voraussetzungen dafür gegeben seien. Nachdem dann auch der Ministerrat ebenso wie die Landeszentralbank in Bayern ihr Plazet gegeben hatten, zudem die notwendige Genehmigung vom Alliierten Hohen Kommissar eingeholt worden war, waren alle Voraussetzungen zum rechtswirksamen Abschluss durch den bayerischen Landtag erfüllt.⁵³⁸ Umso unverständlicher schien es dem Hohen Kommissar, dass sich die Ratifizierung des Vertrags im bayerischen Landtag weiter verzögerte. Er erinnerte den Ministerpräsidenten daran, wie stark er am Abschluss dieser Angelegenheit interessiert sei; er erwarte von der Regierung, dass sie alle Schritte in diesem Sinne unternehme.⁵³⁹ Er ahnte nicht, wie sehr diesem Wunsch noch der Widerstand des bayerischen Parlaments entgegenstand. Befürchtungen darüber, der Vertrag würde den Landtag nicht ohne Widerstand passieren können, hatte es auf Seiten der Staatsregierung während der ganzen Verhandlungen gegeben – und sie waren nicht unberechtigt. Die FDP stellte – wie die der Rückerstattung kritisch gegenüberstehende Zeitschrift *Die Restitution* (Heft 9/1951) freudig vermerkte – eine große Anfrage an den Finanzminister hinsichtlich des JRSO-Globalabkommens. Dabei legte sie mit zwei konkreten Fragen den Finger genau auf die Wunde der Staatsregierung, nämlich erstens mit der Frage: „Auf welchen Betrag belaufen sich die Gesamtverpflichtungen des Landes gegenüber der IRSO und welche Haushaltsmittel stehen dem Land zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung?“ Und zweitens: „In welcher Weise beabsichtigt das Land, sich mit den RE-Pflichtigen auseinanderzusetzen?“⁵⁴⁰

Auch im zuständigen parlamentarischen Gremium, dem Haushaltsausschuss, deutete sich Skepsis an, ebenso wie im Landtag. Insbesondere August Geislhöringer von der BP betonte, als Abgeordneter könne er sich nicht mit innen- und außenpolitischen Auswirkungen beschäftigen, sondern habe sich streng an der Frage zu orientieren, ob man diesen Vertrag dem bayerischen Staat und seiner Bevölkerung zumuten könne. Dies sei in hohem Maße fraglich, zumal „in einer Zeit, in der er ohnehin schon nicht wisse, wie er das Defizit im Staatshaushalt decken solle“. Allein vom rein wirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus gebe es „für einen gewissenhaften Vertreter der öffentlichen Interessen nur eines: Einen solchen Vertrag können wir unter den jetzigen Verhältnissen auf keinen Fall billigen“.⁵⁴¹ Im Übrigen, so Geislhöringer, könne man Unrecht nicht dadurch wieder gut machen, dass man neues Unrecht schaffe, das heißt, dort Geld herauszuholen, wo nichts mehr zu holen sei. Zudem wisse man ja gar nicht, ob das Geld an die Richtigen gelange.⁵⁴² Vorbehalte gab es auch beim SPD-Abgeordneten Franz Huber, der jedoch eher eine ungerechte Ungleichbehandlung verschiedener Pflichten-

⁵³⁸ Auszug aus dem Ministerratsprotokoll Nr. 103 vom 10. 6. 1952 sowie BayMP Ehard an BayLT-Präsidenten, 26. 6. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵³⁹ HICOG an BayMP, 10. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵⁴⁰ Vormerkung BayMF, Abt. V, vom 22. 12. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁵⁴¹ Protokoll der Beratung des JRSO-Globalabkommens im Haushaltsausschuss des BayLT vom 21. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵⁴² Hier und im Folgenden Protokoll der Debatte des BayLT über das JRSO-FB-GA vom 24. 7. 1952: Verhandlungen des BayLT, 2. WP, S. 2645.

ger befürchtete. Der FDP-Abgeordnete Otto Bezold meinte sogar, der Vertrag sei dem deutschen Recht fremd und als Ausläufer der Siegerjustiz zu sehen. Demgegenüber machte der bayerische Finanzminister Zietsch deutlich, wie wichtig der Vertrag innen- wie außenpolitisch für Bayern sei, und dass man nicht versuchen solle, daraus parteipolitischen Profit zu schlagen. Bei internen Beratungen war auch Bezold offenbar dieser Meinung; bei den Beratungen im Haushaltsausschuss hatte er jedenfalls daran erinnert, Ausgangspunkt der Verhandlungen sei die Tatsache, dass man damit vielen Berechtigten in Israel, die in großer Not lebten, schnell helfen könne: „Von diesem Gedanken aus gesehen – besser gibt, wer schnell gibt – könnte man vielleicht verantworten, dass gewisse politische Fragen in den Hintergrund gestellt werden und dass man sich bewegen lasse, Ja zu sagen.“⁵⁴³ Offenbar stand auch der Vorsitzende des Haushaltsausschusses der Verabschiedung des Vertrags positiv gegenüber, so dass dies letztlich keine größere Hürde darstellte. Letzten Endes legte dann der Haushaltsausschuss dem bayerischen Landtag in seiner Sitzung am 24. Juli 1952 den Vertrag mit 14 zu 6 Stimmen zur Zustimmung vor; dort wurde das Abkommen dann auch befürwortet.⁵⁴⁴

Nach der Paraphierung begann die JRSO wie vereinbart damit, dem Finanzministerium sehr schnell diverse Listen über Anmeldungen von Ansprüchen zu übermitteln, die auf irgendeine Art noch offen waren.⁵⁴⁵ Wie angesichts des Verhandlungsverlaufs zu erwarten gewesen war, gab es auch nach Abschluss des Vertrags bei der Durchführung noch Uneinigkeiten, die geklärt werden mussten. Vor allem die im Abkommen geregelten Abzüge von der Globalsumme durch anzurechnende Beträge führte zu einigem Hin und Her zwischen JRSO und Ministerium.⁵⁴⁶ Das Feilschen um jede Mark, das auch schon den Weg bis zum Vertrag geprägt hatte, wurde nun weitergeführt. Dabei prüften das Finanzministerium, vor allem aber auch die durchführenden Behörden, ob die Angaben und Listen der JRSO korrekt waren; oft fanden sie dabei Fehler, was zu einer erheblichen Verzögerung der Auszahlung der zweiten Rate führte. Nachdem die erste Rate von 10 Mio. DM schnell ausgezahlt war, war die zweite Rate umstritten, da sie davon abhing, wie viel der Freistaat in Abzug bringen konnte. Die JRSO arbeitete ganz offensichtlich nachlässig. Immer wieder kam es vor, dass sie erst auf Nachfrage Fälle nachprüfte und Belege einreichte; mitunter hatte sie Grundstücke, die längst an sie zurückerstattet und damit laut Vertrag an den Freistaat übergegangen waren, übersehen.⁵⁴⁷ Solche Vorkommnisse erhöhten ganz offensichtlich noch einmal das ohnehin reichlich vorhandene Misstrauen der Staatsregierung und führten zu noch genaueren Prüfungen durch die Finanzbehörden. Dies alles stand

⁵⁴³ Protokoll der Beratung des JRSO-Globalabkommens im Haushaltsausschuss des BayLT vom 21. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵⁴⁴ Protokoll der Debatte des BayLT über das JRSO-FB-GA vom 24. 7. 1952: Verhandlungen des BayLT, 2. WP, S. 2642–2649. Vgl. auch BFM/Schwarz Bd. II, S. 769.

⁵⁴⁵ Vgl. diverse Listen in BayMF, 1480-5/4.

⁵⁴⁶ Vormerkung BayMF, Ref. 33, über Auszahlung der zum 1. 12. 1952 fälligen Rate vom 28. 11. 1952, BayMF, 1480-5/4 sowie Diskussion um „endgültige Willenseinigung“ gemäß Art. 4/VIa und Art. 2/IV des JRSO-FB-GA, BayMF, O1480-5/5.

⁵⁴⁷ Vgl. z.B. Nachricht über einen Fall durch die JRSO an das Finanzministerium vom 8. 7. 1953, BayMF, O1480-5/5.

einer raschen Durchführung des JRSO-Abkommens im Wege, die ja im Sinne einer „politischen“ Lösung auf oberster Ebene gewollt war. Die Finanzverwaltung jedoch arbeitete auch hier wieder nach ihrer eigenen Logik und führte das Verfahren nach ihren Regeln durch. Zu diesem Zweck wurde ein ungeheurer bürokratischer Aufwand betrieben – Einzelfälle wurden peinlich genau untersucht, Listen zusammengestellt, überprüft, korrigiert und neu erstellt.⁵⁴⁸

Der gesamte Verlauf der Verhandlungen zeigt, wie schwer sich Bayern damit tat, die individuellen Rückerstattungsansprüche gewissermaßen treuhänderisch zu verwalten. Die im Finanzministerium angefertigte zeitliche Zusammenstellung aller Besprechungen mit der JRSO über das Abkommen nach Abschluss der notariellen Beglaubigung weist über 20 Besprechungstermine aus, die meisten davon mit Beteiligung des Ministerpräsidenten, des Ministers oder zumindest eines Staatssekretärs.⁵⁴⁹ Immerhin ist zu berücksichtigen, in welcher problematischer finanzpolitischer Situation das Abkommen zustande gekommen war; die erforderlichen Mittel mussten in einem außerordentlichen Haushalt ausgewiesen werden – „in der Hoffnung, dass durch den Verkauf von Wertpapieren dieser Betrag beschafft werden könne“.⁵⁵⁰ Das Haushaltsloch in Bayern betrug zu diesem Zeitpunkt 84 Mio. DM, was 1951 als enorm hoch angesehen wurde. Letztlich war eine Einigung nur möglich, weil die Staatsregierung – und mit ihr auch der Landtag – eingesehen hatte, dass es hier um eine politische Lösung mit einer politischen Summe ging. Wie auch immer man die verschiedenen Motive der Verhandlungsseiten bewerten möchte: Die Globalabkommen zwischen der JRSO und den Ländern der US-Zone waren ein merkwürdiges Gebilde; denn damit fand sich der Staat in der Rolle der jüdischen Restitutionsberechtigten wieder. Genau das war ein entscheidender Grund dafür, dass die bayerische Staatsregierung und das Finanzministerium so lange zögerten, sich überhaupt auf ein derartiges Unterfangen einzulassen. Man befürchtete, der Staat könne wenn überhaupt nur einen Teil der Ansprüche geltend machen; und bis zu einem gewissen Grad sollten sich diese Bedenken bewahrheiten. Denn die Umsetzung der Rückerstattungsansprüche war ein schwieriges, langwieriges und vor allem sehr heikles Unterfangen.

Umsetzung

Der württembergisch-badische Wiedergutmachungsspezialist Otto Küster, erklärtermaßen scharfer Gegner pauschaler Wiedergutmachungsregelungen, meinte kurz nach der Einigung zwischen Bayern und der JRSO gegenüber dem Alliierten Hohen Kommissar McCloy: „Der Verkauf von Rückerstattungsprozessen an ein deutsches Land bringt dieses notwendig in eine verhängnisvolle Rolle. Es muss als Rechtsnachfolger des Verfolgten gegen die Rückerstattungspflichtigen vorgehen, die gewohnt sind, gerade im deutschen [Staat] den eigentlichen Verfolger zu sehen. Dem zornigen Widerstand der Pflichtigen werden die betreffenden Staatsor-

⁵⁴⁸ Vgl. BayMF, O1480-5/5 und 6.

⁵⁴⁹ Liste BayMF, o.D., BayMF, 1480-5/3.

⁵⁵⁰ BayFM Zietsch laut Protokoll der Beratung des JRSO-FB-GA im Haushaltsausschuss im BayLT vom 21. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

gane, namentlich in Bayern, nicht lange gewachsen sein. Sie werden die Prozesse einstellen oder unter Verlusten für die Staatskasse beenden, und sie werden das Verlustgeschäft moralisch den Juden mit einem Hass, der sich von jedem Privatinteresse freibeiß, für immer anrechnen.“⁵⁵¹

Damit traf er genau den Ton der Befürchtungen, die in Bayern bereits während der Verhandlungen mit der JRSO eine zentrale Rolle gespielt hatten und das Zustandekommen eines Abkommens beinahe verhindert hätten. Doch waren diese Sorgen wirklich berechtigt, oder dienten sie möglicherweise nur dazu, die eigene Verhandlungsposition zu stärken und schlichtweg den Preis zu drücken? Nachdem die Unterschriften unter den Vertrag gesetzt waren, befand sich der Freistaat in einer merkwürdigen Lage: Selbst ein Schuldner in zahlreichen Rückerstattungsverfahren, trat er jetzt als Berechtigter für Ansprüche an Eigentum auf, das Juden geraubt worden war. Aus Sicht vieler privater Pflichtiger wechselte er damit gewissermaßen „auf die andere Seite“. Widerstände, das war von vornherein klar, waren daher zu erwarten.⁵⁵² Wie gingen Regierung und staatliche Behörden mit dieser Situation um? Die Untersuchung des JRSO-Vertrags und seiner Umsetzung ist auch deshalb so hilfreich für das Verständnis der bayerischen Wiedergutmachungsgeschichte, weil die Antworten auf diese Fragen auch in diesem Fall unterschiedlich ausfallen müssen und einen Eindruck von den verschiedenen Interessen vermitteln können, die sich im Bereich der Wiedergutmachung begegneten.

Unmittelbar nach Abschluss des Globalabkommens legte das Finanzministerium als zuständiges Ressort fest, wie die Durchführung, das heißt die Eintreibung der Ansprüche grundsätzlich zu organisieren sei. Es beauftragte hierzu die Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen; der bayerische Staat trat damit – mit allen rechtlichen Konsequenzen – in die Rechtsstellung der JRSO in den betreffenden Rückerstattungsverfahren ein. Grundstücke, die die JRSO bereits erworben hatte, waren an den Staat zu übereignen.⁵⁵³ Für diese so genannten Land-Bayern-Fälle, wie die Restitutionsverfahren des JRSO-Abkommens im Verwaltungsjargon genannt wurden, erließ der Finanzminister einige Richtlinien.⁵⁵⁴ Grundsätzlich war demnach zu beachten, dass Ansprüche, die sich gegen den Freistaat selbst richteten, „durch Konfusion erloschen“ waren, also nicht weiter verfolgt wurden. Ansprüche gegen Privatpersonen sollten „sofort weiterverfolgt“ werden. Soweit nicht vor den Wiedergutmachungsbehörden Vergleiche erzielt werden konnten, müssten „diese Verfahren gerichtlich ausgetragen werden“. Vor

⁵⁵¹ Otto Küster an HICOG, 17. 3. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵⁵² Übrigens tut sich hier eine interessante Parallele auf zu bestimmten Protesten der „Volks-genossen“ gegenüber der Finanzverwaltung vor 1945: Im Zuge der „Arisierungen“ wurden neben Wertgegenständen auch andere Vermögenswerte vom Staat eingezogen, unter anderem auch Schulden. Der Fiskus trat somit an die Stelle der jüdischen Gläubiger und versuchte dann, die Schulden bei den „arischen“ Schuldnern einzutreiben. Diese wehrten sich jedoch zum Teil heftig dagegen, unter anderem mit der Begründung, die Ämter vollstreckten damit „jüdische Interessen“: Vgl. Kuller, Verwertung, S. 170.

⁵⁵³ BayMF, StSkt Ringelmann, an OFD/M und OFD/N, 7. 7. 1953, BayMF, O1480-5/5.

⁵⁵⁴ Vormerkung BayFM Zietsch bzgl. Durchführung JRSO-FB-GA vom 22. 9. 1952, BayMF, O1480-5/4.

allem aber sollten Ansprüche, die sich auf Geschäftsunternehmungen bezogen, „nicht mehr allzu lange hinausgeschoben werden, da im Interesse der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im Wirtschaftsleben auch diese RE-Verfahren baldmöglichst abgewickelt werden“ sollten. Die Ungenauigkeit und Unvollständigkeit der JRSO-Listen hatte zur Folge, dass die Ansprüche in vielen Fällen erst ergänzt werden mussten, was wiederum umfangreiche Ermittlungen voraussetzte. Dabei stellte sich heraus, dass die JRSO Ansprüche angemeldet hatte, die von den Verfolgten oder deren Nachkommen selbst auch noch angemeldet wurden. Dem Land gingen dadurch zahlreiche Ansprüche verloren.⁵⁵⁵ Allerdings waren diese Verluste einkalkuliert, und auch die JRSO hatte ja im Laufe der Verhandlungen auf gewisse Ansprüche verzichtet.

Viel ärgerlicher aus Sicht der Finanzverwaltung war dagegen, dass sich viele Land-Bayern-Fälle dadurch erledigten, dass sie aufgrund der Gesetzeslage zurückzunehmen waren.⁵⁵⁶ Denn die JRSO hatte, wie sich am Ende herausstellen sollte, zahlreiche Ansprüche erhoben, die sich bei näherer Untersuchung als unbegründet herausstellten. Oft mussten die Bearbeiter der Oberfinanzdirektionen bei der Durchsicht der Akten feststellen: „Der Anspruch der JRSO ist unschlüssig, unbegründet und nach MRG 59 nicht verfolgbar.“ Dabei handelte es sich meist um offensichtlich unbegründete Anmeldungen, wie etwa im Falle einer Fürther Aktiengesellschaft.⁵⁵⁷ Dort waren zwei jüdische Vorstandsmitglieder beschäftigt gewesen, die allerdings bereits vor dem 30. Januar 1933 aus dem Vorstand ausgeschieden waren. Schon allein aus diesem, aber auch noch anderen, hier nicht näher zu erläuternden Gründen konnte es sich nicht um einen Restitutionsfall handeln. Die Tatsache, dass der erhobene Anspruch der JRSO unschlüssig und unbegründet war, konnte aus deren Akten ohne weiteres entnommen werden und dürfte daher auch der JRSO bekannt gewesen sein. Solche Anträge wurden von der bayerischen Finanzverwaltung sofort aussortiert und waren damit erledigt, gingen aber vom theoretisch eintreibbaren Gesamtwert der Ansprüche für den Freistaat ab. Da es sich bei den 20 Mio. DM wie gesagt letztlich um eine politisch ausgehandelte, nicht wirklich schadensrechtlich errechnete Summe handelte, konnte sich der Freistaat jedoch über die Falschanmeldungen kaum im Nachhinein beschweren.

Die JRSO nutzte die Vereinbarungen des Vertrags mit dem Land Bayern jedoch deutlich zu dessen Ungunsten, indem sie die Zeit zwischen dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags (7. April 1952) und dem darin festgelegten Stichtag, bis zu welchem sie Abtretungen aus Billigkeitsgründen an Einzelpersonen vornehmen

⁵⁵⁵ Meistens ging es dabei um Ansprüche bzgl. Kontenguthaben und Wertpapieren, die dem Deutschen Reich nach der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz verfallen waren: Vgl. Vermerk BayMF vom 10. 7. 1955, BayMF, O1480/10. Nachprüfungen in Hessen ergaben, dass dort mindestens 20% der im JRSO-Abkommen angemeldeten Ansprüche bereits anderweitig (v.a. durch Entschädigung) abgegolten gewesen waren: Zusammenfassung der OFD/N einer Dienstbesprechung (am 13. 11. 1953) der OFDs der US-Zone vom 17. 11. 1953, OFD/N, WgM/1.

⁵⁵⁶ Protokoll der Arbeitstagung der WBs (am 24. 3. 1961) in Fürth vom 13. 6. 1961, BayMF, O1480-B(Teil II)/3.

⁵⁵⁷ OFD/N, Zweigstelle Regensburg, an BayMF, 29. 10. 1953, BayMF, O1480-5/5.

durfte (1. Oktober 1952), darauf verwendete, eine große Anzahl von Rückerstattungsansprüchen noch an die Verfolgten selbst oder deren Erben abzutreten. Dies stand ihr zwar gemäß Art. 4 des Abkommens formell auch zu; gleichwohl sah sich der bayerische Staat „dadurch ganz erheblich geschädigt“, dass gerade die hochwertigen Rückerstattungsansprüche davon betroffen waren, während die Mehrzahl der dem Freistaat endgültig zufallenden Ansprüche „ihrer Qualität nach sehr schlecht zu beurteilen“ waren.⁵⁵⁸ Durch solche Manöver der JRSO sah das Finanzministerium den Ertrag, den es aus den erstandenen Restitutionsfällen ziehen könnte, immer mehr dahinschwinden. Allerdings war der bayerischen Staatsregierung von vornherein klar gewesen, dass für den Staat „ein Betrag von 20 Millionen DM zweifellos nicht hereinkommen werde“. Im Finanzministerium rechnete man damit, dass bis zur Hälfte der gezahlten Summe, also 10 Mio. DM, abgeschrieben werden müssten.⁵⁵⁹

Ganz offen trug das auch der Ministerpräsident dem Landtag vor. Er meinte, die Verfolgung der Ansprüche gegen Private auf Rückerstattung des Grundbesitzes und der Geschäftsunternehmungen werde sich aus wirtschaftlichen und innenpolitischen Gründen nicht in dem Maße ermöglichen lassen, wie dies zur Einbringung der vollen Abfindungssumme notwendig wäre.⁵⁶⁰ In einzelnen Fällen werde auf die Verfolgung solcher Ansprüche sogar gänzlich verzichtet werden müssen. Auch daran wird deutlich, dass es sich bei den Globalabkommen um eine bewusste politische Entscheidung gehandelt hatte. In erster Linie hatte die Staatsregierung nämlich Bedenken, der einzelne Rückerstattungspflichtige werde das Land Bayern „niemals als moralisch Berechtigten ansehen“. ⁵⁶¹ Möglicherweise wären bei zu strikter Geltendmachung der Ansprüche „sogar politische Rückwirkungen auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens“ zu erwarten. Das heißt, die Regierung fürchtete erheblichen Widerstand aus der Bevölkerung und womöglich auch Verlust an Rückhalt bei ihren Wählern. Hinzu kam ein rein verfahrenstechnischer Aspekt. Da die interne Marschroute lautete, prinzipiell nicht auf Naturalrestitution zu beharren, sondern immer eine Lösung im Vergleichswege zu suchen, gab das Land ein wichtiges Druckmittel zur Erzwingung höherer Vergleichssummen freiwillig aus der Hand. Grundsätzlich wurde in allen Fällen, in denen die Rückerstattungspflichtigen das Entziehungsobjekt (Grundstück oder Anwesen) behalten wollten, eine Regelung mit Hilfe eines Vergleichs angestrebt.⁵⁶²

Ganz in diesem Sinne lag natürlich auch der Verzicht auf Forderungen an die neuen Siedler der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH. Schon in den normalen Verfahren zeigte der Staat sich äußerst kulant gegenüber den Bauern; so sollte erst recht in den Fällen, wo solche Grundstücke über den JRSO-Vertrag an den Frei-

⁵⁵⁸ Stadt Nürnberg, Ref. II, an BayMF, 4. 3. 1953, StadtAN, C61 54.

⁵⁵⁹ Auszug aus dem Ministerratsprotokoll Nr. 84 vom 26. 2. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵⁶⁰ BayMP Ehard an BayLT-Präsidenten bzgl. JRSO-FB-GA: Beilage 2869 der Verhandlungen des BayLT vom 10. 6. 1952.

⁵⁶¹ Hier und im Folgenden Entwurf eines Gutachtens im BayMF, Ref. 20, bzgl. Rückerstattungsansprüche der JRSO und die Möglichkeit deren Globalregelung vom 31. 10. 1950, BayMF, 1480-5/1.

⁵⁶² BayFM Zietsch an BayLT-Präsidenten, 17. 6. 1953, BayMF, O1480-5/5/K.

staat übergegangen waren, „überhaupt auf Verfolgung der Ansprüche verzichtet werden“.⁵⁶³ Dies hatte man bereits vor Abschluss des Vertrags beschlossen. Auch mit Blick auf andere Fälle, „deren Durchführung eine außergewöhnliche, soziale Härte für die Pflichtigen“ bedeutete, schlug das Finanzministerium vor, auf den errechneten eigentlichen Wert „je nach Lage der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Pflichtigen“ einen Nachlass bis zu 40 Prozent zu gewähren und den Restbetrag in eine langfristige Amortisationshypothek (10–15 Jahre) umzuwandeln.⁵⁶⁴ In außergewöhnlichen Härtefällen sei „von einer Verzinsung überhaupt abzusehen“. Dafür brachte das Finanzministerium im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1954 sogar eine Ermächtigung in Vorschlag und verankerte diese Politik damit sozusagen im allgemeinen Haushalt. Tatsächlich wurde dann von Fall zu Fall entschieden und der Nachlass von den genannten Kriterien abhängig gemacht.⁵⁶⁵

Das Ministerium ließ es sich also durchaus etwas kosten, dass mit Abschluss des Vertrags von insgesamt etwa 100 000 Rückerstattungsanmeldungen nunmehr ca. 60 000 „praktisch in die Hand des Staates“ gekommen waren.⁵⁶⁶ Denn damit konnte man „auf die Erledigung der Rückerstattungsansprüche je nach der Lage des Einzelfalles Einfluss nehmen“. Ein zentraler Punkt war dabei, dass sich die Staatsregierung in der Lage sah, in „einzelnen Härtefällen deutsche Rechtsbegriffe gelten zu lassen“.⁵⁶⁷ Gemeint war damit das stetige Bemühen Bayerns, die „loyalen Erwerber“ von den regulären Rückerstattungspflichten zu befreien. Durch die Zurückhaltung bei der Eintreibung der Ansprüche gegen „gutgläubige Erwerber“ schuf der bayerische Staat nachträglich eine Möglichkeit, die eigene Sichtweise durchzusetzen. Damit konnte er gewissermaßen durch die Hintertür doch noch seine im Rückerstattungsgesetz nicht berücksichtigte Rechtsvorstellung durchsetzen. Allerdings ging dies freilich auf Kosten der öffentlichen Hand und damit des Steuerzahlers. Im Übrigen entstand dadurch eine Schiefelage hinsichtlich der privaten Restitution. Denn diejenigen Pflichtigen, die nicht der JRSO, sondern privaten Berechtigten gegenüber im Verfahren standen sowie all jene, deren Verfahren mit der JRSO bereits abgeschlossen waren, befanden sich im Vergleich zu den anderen eindeutig im Nachteil.

Umgekehrt zog diese milde Haltung gegenüber den „loyalen“ Rückerstattungspflichtigen auch ein hartes Vorgehen gegenüber solchen Pflichtigen mit sich, die das Finanzministerium als wirkliche „Ariseure“ ansah. Das heißt, wenn die Nach-

⁵⁶³ Sachdarstellung BayMF, Abt. V, für Besprechung der JRSO-Globalabteilung im Ministerrat vom 9. 2. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵⁶⁴ Vormerkung BayMF, Ref. 33, bzgl. anerkannte soziale Härtefälle in der Landwirtschaft vom 21. 12. 1951, BayMF, O1480-1A/1 sowie BayFM Zietsch an BayStK, 3. 4. 1954, BayHStA, StK 14247.

⁵⁶⁵ Vgl. z.B. den Fall einer Restitutionspflichtigen aus Regensburg, der auf den eigentlich einzufordernden Betrag von 38 500 DM immerhin 8 500 DM, also gut 20% nachgelassen wurden wegen „der Besonderheit des Falles“: Eingabe Maria F. an BayMP vom 17. 12. 1953 und Antwort an sie aus dem BayMF vom 15. 4. 1954, BayHStA, StK 14247.

⁵⁶⁶ Protokoll der Beratung des JRSO-FB-GA im Haushaltsausschuss des BayLT vom 21. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

⁵⁶⁷ BayFM Zietsch laut Protokoll der Beratung des JRSO-FB-GA im Haushaltsausschuss des BayLT vom 21. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

forschungen ergaben, dass es sich im Einzelfall um „schwere Entziehung“ im Sinne des Rückerstattungsgesetzes handelte, der Pflichtige also bewusst von der Verfolgung des jüdischen Alteigentümers profitiert hatte, machte der Staat als Berechtigter ebenso wenig Zugeständnisse wie die JRSO. Hatte ein privater Nacherwerber an der Entziehung „schuldhaft mitgewirkt oder diese im eigenen wirtschaftlichen Interesse veranlasst“, konnte er nicht mehr mit der Milde der Finanzverwaltung rechnen.⁵⁶⁸ Der Staat tilgte also nicht etwa alle noch offenen Rückerstattungsfälle, sondern versuchte, seine eigenen Vorstellungen von einer gerechten, angemessenen Restitution zu verfolgen. So ist zwar schwer zu beziffern, wie viele Ansprüche er letztlich nur teilweise oder gar nicht geltend machte; doch ergibt sich aus den entsprechenden Rückerstattungsakten der Eindruck, dass es sich dabei nur um einen Teil der Gesamtzahl handelte. Der Finanzminister selbst äußerte etwa drei Jahre nach Unterzeichnung des Globalabkommens, er hoffe von den 20 Mio. DM zwölf wieder hereinholen zu können.⁵⁶⁹ Zu diesem Zeitpunkt konnte er noch nicht wissen, dass der Betrag letztlich deutlich höher ausfallen würde.

An sich lag es durchaus in der inneren Logik des Fiskus als zuständiger Verwaltung, möglichst schnell möglichst hohe Gesamtbeträge mit den Rückerstattungsvergleichen zu erzielen. Dementsprechend konnte sich der Staat auch gegenüber Pflichtigen sehr hart zeigen. So hörte im Einzelfall sogar das Verständnis für die ansonsten so pfleglich behandelten Bauern auf, etwa wenn es um so genannte Ausgleichsgrundstücke ging. Gut überliefert ist etwa der Fall einer Bäuerin aus Moosach bei München, der 1939 vom Deutschen Reich landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Zwecke der Erweiterung von Bahnanlagen weggenommen worden waren. Die so Enteignete erhielt dafür ihrerseits im Gegenzug „arisierte“ Grundstücke als Ausgleich. Diese Grundstücke wurden nach 1945 von der JRSO beansprucht und gingen durch das Globalabkommen an den Freistaat über. Dieser machte nun gegenüber der deutschen Besitzerin, die das Grundstück landwirtschaftlich nutzte, seine Ansprüche geltend. Obwohl man ansonsten gerade gegenüber Bauern extrem zurückhaltend bei der Einforderung der Ansprüche war, ging man hier sehr konsequent zu Werke, denn es handelte sich um einen Grund, der zwar gegenwärtig noch landwirtschaftlich genutzt wurde; er war aber bereits, wie man im Finanzministerium feststellte, als Bauland ausgewiesen und daher sehr wertvoll geworden. Daher unterbreitete man der pflichtigen Bäuerin zwar relativ günstige Rückerstattungsmodalitäten (zahlbar in zehn Jahresraten), blieb aber in der Sache fest und räumte keinen Nachlass ein.⁵⁷⁰ Ihr Anwalt hielt das für eine große Ungerechtigkeit und klagte beim Ministerpräsidenten, dass damit die Existenz seiner Mandantin vernichtet werde. Wenn das die JRSO täte, so seine Argumentation, wäre das etwas anderes, „dass aber der gleiche bayerische Staat, der den Leuten die Ersatzgrundstücke zu ihrer Beruhigung beschafft hat, auch die

⁵⁶⁸ Vgl. u.a. BayMF an Zweigstellen der OFDs, 15. 9. 1955, BayMF, O1480-5/6.

⁵⁶⁹ Zietsch teilte den Abgeordneten des BayLT mit, bisher seien Grundstücke im Wert von 1 942 000 DM zurückgegeben und Geldvergleiche in Höhe von 2 020 000 DM abgeschlossen worden: Protokoll der 9. Sitzung des BayLT vom 15. 3. 1955, BayMF, O1480-5/6.

⁵⁷⁰ BayMF an BayStK, 8. 8. 1953, BayHStA, StK 14247.

Ersatzgrundstücke wieder wegnimmt, dafür fehlt mir jedes Verständnis“.⁵⁷¹ Diese Eingabe half jedoch nur wenig, das Finanzministerium blieb bei seiner Entscheidung.⁵⁷² Der bayerische Staat, der aufgrund der Abtretung der Restitutionsansprüche in die Fußstapfen der JRSO getreten war, verhielt sich in manchen Fällen als Gläubiger also keineswegs weniger hart als die Nachfolgeorganisation, deren Rigorosität im Übrigen auch übertrieben dargestellt wurde.

Ganz offensichtlich gab es auch einen spürbaren Unterschied zwischen den theoretischen Vorstellungen der Regierung, die sich von politischen Gesichtspunkten leiten ließ, und der praktischen Durchführung auf Behördenebene, wo eher fiskalisch und verwaltungstechnisch gedacht wurde. Denn die mit der Ausführung beauftragten Mittelstellen (also die Oberfinanzdirektionen mit ihren Außenstellen) waren mitunter auch bei ganz normalen Vergleichsvorschlägen wenig gewillt, die von der Regierung vorgegebenen milden Maßstäbe anzusetzen. In einer Besprechung der Wiedergutmachungsbehörden hieß es sogar, dass die JRSO bei ihren Vergleichsvorschlägen „den Umständen des Einzelfalls jeweils mehr Rechnung getragen und demgemäß ein größeres Entgegenkommen dem RE-Pflichtigen gegenüber gezeigt“ habe als der Freistaat Bayern.⁵⁷³ Der bei der Bewertung von Grundstücken und auch Geschäftsunternehmen häufig angelegte Maßstab sei viel zu hoch gegriffen. Die Wiedergutmachungsbehörden, die diesen Umstand moniert hatten, wurden allmählich so etwas wie die administrativen Anwälte der Pflichtigen. Ihnen ging das Gebaren der Oberfinanzdirektion häufig zu weit, und so begegneten sie dem „Freistaat Bayern mitunter geradezu feindselig“ in den Land-Bayern-Fällen, wie die Finanzmittelstelle München beklagte.⁵⁷⁴ In zahlreichen Fällen wurde gar kein Hehl daraus gemacht, dass man die „rigorose“ Einstellung des Staates nicht verstehe. Vor allem die Wiedergutmachungsbehörde in München sah ihre Aufgabe als Schlichtungsinstanz bei den JRSO-Verfahren mit der Zeit offenbar darin, die Pflichtigen „über jede nur denkbare Möglichkeit, sich den Ansprüchen des Freistaats Bayern zu entziehen“, aufzuklären, während sie „das geringste Versehen eines Vertreters des Freistaats Bayern gegen diesen ausmünzte oder gar zum Anlass von abfälligen Bemerkungen selbst Dritten gegenüber machte“.

Auch im Landtag gab es hin und wieder Nachfragen hinsichtlich der Praxis der Finanzbehörden. So äußerte ein CSU-Abgeordneter, er habe den Verdacht, „als ob es dem bayerischen Staat hauptsächlich darum zu tun sei, den von ihm aufgewandten Ablösungsbetrag vom Pflichtigen unter allen Umständen wieder hereinzubringen und dabei noch Gewinne zu erzielen ohne Rücksicht darauf, ob die verlangten Rückerstattungssummen auch gerechtfertigt sind, und ohne den Grundsatz zu beachten, dass der Staat seine Bürger zu schützen und zu fördern habe“.⁵⁷⁵ Auch gab es seitens der Öffentlichkeit scharfe Angriffe gegen die Praxis

⁵⁷¹ Rechtsanwalt Sch. an BayMP Ehard, 16. 6. 1953, BayHStA, StK 14247.

⁵⁷² Weiterleitung des Schreibens durch BayStK an BayMF mit Bitte um Stellungnahme vom 1. 7. 1953, BayHStA, StK 14247.

⁵⁷³ Protokoll der Arbeitsstagung der WBs (am 25./26. 9. 1953) beim BLVW vom 14. 10. 1953, BayMF, O1480-B/8.

⁵⁷⁴ Finanzmittelstelle München des Landes Bayern an BayMF, 4. 9. 1959, BayMF, O1480-B (Teil II)/2.

⁵⁷⁵ Protokoll der 9. Sitzung des BayLT vom 15. 3. 1955, BayMF, O1480-5/6.

der Finanzverwaltung. So beklagten etwa die *Fürther Nachrichten*, der bayerische Staat habe sich in „Verhöhnung des Grundsatzes: ‚Nobel und großzügig‘ [...] bereits in vielen Fällen den Ruf erworben, sowohl als Wiedergutmachungsschuldner als auch als Wiedergutmachungsgläubiger [...] sich äußerster Kleinlichkeit und auch Rücksichtslosigkeit zu befleißigen“.⁵⁷⁶

Die zuständigen Behörden ließen sich dadurch jedoch nicht aus der Ruhe bringen; sie waren offenbar durchaus nicht gewillt, viele Ansprüche unter den Tisch fallen zu lassen. Der JRSO-Globalvertrag sei ein Abkommen, hieß es intern, „das von einer selten großen Mehrheit des bayerischen Landtags, und zwar auch aus den Reihen der damaligen Opposition gebilligt wurde“.⁵⁷⁷ Die Beamten und Angestellten des Staates, welche mit der Durchführung dieser Verfahren betraut waren, erfüllten „nur ihre Pflicht gegenüber der Gesamtheit aller Steuerzahler“, wenn sie diese Ansprüche ohne Ansicht der Person so weiterverfolgten, wie es im Gesetz vorgesehen war. In diesem Sinne wurde in Einzelfällen auch schon mal die Regel vernachlässigt, keine Rückerstattung in natura zu vollziehen.⁵⁷⁸ Ganz offensichtlich schlüpfte die Finanzverwaltung mit der Zeit immer mehr in die Haut der JRSO und betrachtete die privaten Pflichtigen als wirkliche Verfahrensgegner. So hielten die Behörden es für „prozesstaktisch äußerst ungeschickt, dem Antragsgegner, der ja den Entziehungsvorgang meistens selbst miterlebt hat, mit so wenig Material in der Hand gegenüberzutreten und ihm womöglich noch die Gelegenheit zu geben, bis zum Anlaufen der finanzamtlichen Ermittlungen belastende Unterlagen zu beseitigen oder Zeugen zu beeinflussen“. Je mehr Material gesammelt werden könne, „bevor der Pflichtige überhaupt etwas davon erfährt, dass gegen ihn ein Rückerstattungsverfahren eingeleitet werden soll, desto eher haben die Beauftragten des Freistaates Bayern angesichts der angeborenen Beweisnot einer Körperschaft gegenüber einem Privaten die Aussicht, dem Prozessgegner mit einigermaßen gleichwertigen Waffen gegenüberzutreten“.⁵⁷⁹

Wenig Zurückhaltung kannte der Staat auch in seiner Rolle als Berechtigter, wenn es um Ansprüche ging, die er gegen Kommunen geltend machen konnte, etwa bei Wertgegenständen der Leihämter. So richtete sich die Stadt Nürnberg völlig zu Recht schon im Vorfeld eines Verfahrens darauf ein, dass der Freistaat als „ein ebenso harter Gläubiger [...] wie der ehemals verfolgte Jude selbst“ auftreten

⁵⁷⁶ Fürther Nachrichten Nr. 114 vom 18. 5. 1955, S. 5.

⁵⁷⁷ OFD/N, Zweigstelle Ansbach, Außenstelle Fürth, 18. 5. 1955, BayMF, O1480-B(Teil II)/1.

⁵⁷⁸ Vgl. z.B. Bericht der Finanzmittelstelle Würzburg des Landes Bayern an das BayMF bzgl. Durchführung des JRSO-FB-GA vom 30. 11. 1959, BayMF, 1480-7/3. Die Grundstücke und Immobilien, die an den Freistaat übergangen, waren natürlich auch innerhalb der staatlichen Behörden begehrt. So bewarb sich beispielsweise das bayerische Innenministerium, noch in der Phase der Orientierung, welche Objekte überhaupt Gegenstand des Vertrags seien, um ein Gebäude in Höchberg. Das Anwesen, in dem die Polizei untergebracht war, war aus dem Eigentum der JRSO an den Freistaat Bayern übergegangen. Das BayMInn erbat nun, dieses Anwesen der Polizei zu übergeben: BayMF an OFD/N, Zweigstelle Nürnberg, 21. 2. 1953, BayMF, O1480-5/5. Beispiele von Kaufverträgen für Grundstücke aus dem JRSO-FB-GA finden sich in BayMF, O1480-5/6.

⁵⁷⁹ Finanzmittelstelle Ansbach, Außenstelle Fürth, zur Abwicklung der Land-Bayern-Fälle nach JRSO-FB-GA, 27. 5. 1957, BayMF, O1480-B(Teil II)/1.

werde.⁵⁸⁰ Andererseits behielten die Behörden immer das öffentliche Interesse im Blick. Daher führte die Finanzverwaltung zwar gegen eine Reihe von städtischen Museen Restitutionsverfahren, die sich aus dem JRSO-Globalabkommen ergeben hatten. Doch ließ sie sich dabei fast immer auf einen Vergleich ein, nachdem der Staat zwar Eigentümer wurde, die Wertgegenstände selbst aber als Leihgabe bei den Museen verblieben.⁵⁸¹ Auch war das Ministerium an Ansprüchen, die nicht oder nur schlecht zu verfolgen waren, nicht interessiert. So hatten die Behörden solche Fälle, die keine ausreichende Bezeichnung der beanspruchten Vermögenswerte enthielten oder solche, deren Anmeldung erkennen ließ, dass sie gegen die Pflichten nicht erfolgreich zu verwirklichen sein würden, außer Acht zu lassen. Das Gleiche galt für so genannte Bagatellsachen, also Ansprüche unter 100 RM, da bei ihnen der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag gestanden hätte.⁵⁸² Ebenso ließ man die Anmeldungen auf Rückerstattung von Wertpapieren und Bankguthaben gegen Bankinstitute fallen bzw. nahm sie zurück; ausschlaggebend dafür war nicht etwa eine schonende Haltung gegenüber den Banken, sondern (nach ersten Erfahrungen der Finanzmittelstellen bei den Ermittlungen für diese Ansprüche) die Erkenntnis, dass der „Umfang der Ermittlungsarbeit und der etwaigen Verfahrensdurchführung [...] in keinem tragbaren Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg“ stehe.⁵⁸³ Ansprüche gegen das Deutsche Reich, das heißt den Bund als dessen Rechtsnachfolger, wurden wiederum offensichtlich ganz konsequent eingetrieben. Es gab zahlreiche Fälle, in denen Immobilien, aber auch andere Wertgegenstände wie z.B. Möbel auf Veranlassung des Deutschen Reichs eingezogen bzw. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland übertragen wurden. Auch für derartige Entziehungsmaßnahmen waren von der JRSO Restitutionsansprüche angemeldet worden; auch sie gingen mit dem Globalabkommen an den Freistaat über, der diese Art der Rückerstattungsforderungen vor den Wiedergutmachungsbehörden geltend machte.⁵⁸⁴

Dieses recht uneinheitliche, zuweilen widersprüchliche Vorgehen des Staates bei der Durchführung der JRSO-Fälle mag auch daran gelegen haben, dass in Bayern verschiedene Behörden daran beteiligt waren, und nicht, wie in anderen Ländern, nur ein Amt. In Bremen und Hessen etwa wurden die von der JRSO abgekauften Ansprüche von einer Treuhandgesellschaft verwaltet. Doch auch diese Länder taten sich schwer mit dem Grundsatzproblem, vormalis jüdische Rückerstattungsansprüche gegen die eigenen Bürger geltend zu machen. Letztlich setzte sich anscheinend auch dort eine Linie durch, nach der „loyale Erwerber“ und besondere Härtefälle etwas milder behandelt wurden, die Ansprüche generell aber

⁵⁸⁰ Vormerkung der Stadt Nürnberg, Ref.Rechts- und Ordnungsverwaltung, vom 4. 3. 1953, StadtAN, C61 54.

⁵⁸¹ Vgl. BayMF, O1480/Beiakt(o.N.)

⁵⁸² Aktenvermerk über die Besprechung betr. Durchführung der Vereinbarungen JRSO-Bund und Freistaat-Bayern-Bund vom 16. 3. 1956, BayMF, O1480-B(Teil II)/7.

⁵⁸³ Dazu kam, dass Kostenforderungen der Bankinstitute für die Auskünfte (dem Fiskus standen zu wenige Akten dafür zur Verfügung) zu erwarten waren: Vgl. Vermerk BayMF vom 2. 6. 1959, BayMF, O1480/10.

⁵⁸⁴ Vgl. z.B. diverse Fälle bei der Oberfinanzdirektion München, z.B. OFD/N, JR/58(Augsburg) oder OFD/N, JR/31(Augsburg).

verfolgt wurden.⁵⁸⁵ Im Übrigen gab es noch eine Seite, an die sich das Land wenden konnte, nämlich den Bund. Die außergewöhnliche Konstellation der Rückerstattungsregelung mit Hilfe des Globalabkommens brachte mit sich, dass Bayern dadurch nicht nur zum Berechtigten gegenüber privaten Pflichtigen wurde. Der Freistaat (wie auch die anderen Länder der US-Zone) holte sich später im so genannten Globalvertrag Bund–Bayern vom 16. März 1956 einen Teil seiner geleisteten Rückerstattung wieder: In zwei Raten erhielt Bayern 9 Mio. DM zur Abgeltung der aufgrund des JRSO-Globalabkommens abgetretenen rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, auf die das künftige BRÜG Anwendung fand.⁵⁸⁶ Der Vertrag nahm damit bestehende Ansprüche gegen das Reich, die ihm aus dem Abkommen erwachsen waren, zurück und verzichtete auch auf künftige derartige Ansprüche. Diese Vereinbarung wurde mit dem Inkrafttreten des BRÜG wirksam.

Bleibt noch die Frage nach der zahlenmäßigen Umsetzung des JRSO-Globalabkommens. Um es vorwegzunehmen: Genaue Angaben hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche und des Gesamterlöses sind aus den Akten schwer zu erhalten und zudem widersprüchlich.⁵⁸⁷ Den besten Richtwert erhält man daher aus einem Überblick des Jahres 1967, als nach Aussage des Finanzministeriums selbst die Durchführung des JRSO-Globalvertrags „praktisch als abgeschlossen angesehen werden“ konnte.⁵⁸⁸ Danach hatte der Freistaat mit der Durchsetzung seiner JRSO-Ansprüche in 3 007 abgeschlossenen Verfahren insgesamt 5 274 133 DM erzielt;⁵⁸⁹ diesem Betrag sind jene 9 Mio. DM hinzuzurechnen, die ihm aufgrund des oben genannten Abkommens mit dem Bund zuflossen; der Verkehrswert der zum Zeitpunkt der Rückerstattung durch Naturalrestitution erlangten Vermögenswerte (insbesondere Grundstücke) betrug 2 855 623 DM. Die Gesamteinnahmen des Staates aus dem JRSO-Abkommen beliefen sich somit auf 17 129 765 DM; dem standen der effektive Kaufpreis (20 Mio. Globalbetrag abzüglich Anrechnungen aufgrund rechtsgültig erledigter Verfahren) von 15,5 Mio. DM und

⁵⁸⁵ Vgl. Schleier, Umzugsgut, S. 263 sowie Vormerkung BayMF, Ref. 33, bzgl. Telefonat mit HessMF, vom 18. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3 und Vormerkung BayMF über Besprechung bei der Hessischen Treuhandverwaltung in Wiesbaden vom 18. 3. 1954, BayMF, O1480-5/6.

⁵⁸⁶ Vgl. Globalvertrag Bund–Bayern vom 16. 3. 1956, BayMF, O1480/A1. Das bezog sich insbesondere auf Ansprüche wegen Gold- und Silbersachen sowie wegen Bankguthaben und Wertpapieren. Dem Freistaat Bayern verblieben jedoch noch JRSO-Ansprüche, die gegen das Deutsche Reich bzw. den Bund gerichtet waren, die er wie bisher verfolgen konnte, allerdings mit der Maßgabe, diese Verfahren nach Möglichkeit durch eine gütliche Bereinigung zu regeln: Vgl. BayMF an Finanzmittelstellen bzgl. Globalvereinbarung mit dem Bund, 6. 3. 1958, OFD/N, WgM/64. Vgl. dazu auch BFM/Schwarz Bd. II, S. 773ff.

⁵⁸⁷ Vgl. z.B. „Stand der Rückerstattung in Bayern“ vom 31. 12. 1955, zusammengestellt von der Finanzmittelstelle München, BayMF, O1480-5/6 oder Bericht der Finanzmittelstelle Würzburg des Landes Bayern an das BayMF bzgl. Durchführung des JRSO-FB-GA vom 30. 11. 1959, BayMF, 1480-7/3 etc.

⁵⁸⁸ Vormerkung des BayMF, Ref. 51, über den „Stand der Rückerstattung in Bayern“ vom 10. 3. 1967, BayMF, O1480-7/Beiakt 7.

⁵⁸⁹ Insofern scheint die Zahl von angeblich über 56 000 Fällen, die laut Constantin Goschler im Rahmen der Globalabkommen mit allen US-Zonen-Ländern bis Anfang 1954 geregelt wurden, etwas hoch gegriffen: Goschler, Westdeutschland, S. 181.

die Verfahrenskosten von 108 336 DM gegenüber. Das heißt, letztlich machte Bayern mit der Pauschalregelung sogar einen Gewinn von gut 1,5 Mio. DM. Das hatte man allerdings im Finanzministerium Anfang der 1950er Jahre tatsächlich nicht ahnen können, sonst wäre womöglich die Bereitschaft zu dem 20 Mio. DM-Vertrag wesentlich größer gewesen. Zu Beginn der Durchführung war aufgrund der vielen Fehlanmeldungen und der ausgegebenen zurückhaltenden Marschroute bei der Behandlung der „loyalen Erwerber“ absolut unklar, wie viel eingenommen werden konnte.

So lässt sich bilanzierend und etwas vereinfachend über die pauschalen Zahlungen an die JRSO sagen, dass sie zwar unter großen Schwierigkeiten ausgehandelt worden waren, dann aber durchaus positive Effekte für die meisten daran beteiligten Parteien hatten: Die Amerikaner waren ihrem von jeher verfolgten Ziel, die Eigentumsverhältnisse in Deutschland zu klären, ein gutes Stück näher gekommen; der Staat konnte sogar zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: sich der ungeliebten JRSO entledigen und zugleich wenigstens für einen Teil der privaten Rückerstattung seine eigenen Rechtsmaßstäbe anlegen. Viele Pflichtige profitierten davon, dass sie es in ihren Restitutionsverfahren nicht mit der JRSO zu tun bekamen, sondern mit dem Staat, der auf individuelle Lebenssituationen eher Rücksicht nehmen konnte und damit die Rückgabe in vielen Fällen weniger unangenehm machte; schließlich lag es ebenfalls im Interesse der JRSO, das Eintreiben der zahlreichen und aufwändigen Rückerstattungsansprüche in Bayern beenden und dies auch gegenüber den anderen internationalen jüdischen Organisationen als dringend benötigten Erfolg nachweisen zu können; und das Globalabkommen nutzte auch noch den jüdischen Gemeinden in Bayern: Sie forderten und erhielten von der JRSO zumindest einen Teil der 20 Mio. DM zum Aufbau und Unterhalt; damit waren sie in ihrer schwierigen materiellen Situation wenigstens in die Lage versetzt, „die notwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen“, wie der spätere Vorsitzende des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, Simon Snopkowski, resümierte.⁵⁹⁰

⁵⁹⁰ Stellungnahme des Landesverbands Bayern der IKG zum JRSO-FB-GA, MJN Nr. 1 vom 4. 1. 1957 sowie Snopkowski, Zuversicht, S. 72.